

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. Januar 2018
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	67, 68	Komning, Enrico (AfD)	22, 23, 24, 25
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	57	Korte, Jan (DIE LINKE.)	26
Bluhm, Heidrun (DIE LINKE.)	1, 41, 69	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	59, 60
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	6	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 64, 74
Dürr, Christian (FDP)	42	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	43, 51	Luksic, Oliver (FDP)	54, 75
Esken, Saskia (SPD)	7, 8, 9, 10	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	11	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	34, 35	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	5, 45
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37, 38	Perli, Victor (DIE LINKE.)	46, 47, 48
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 70	Pohl, Jürgen (AfD)	29
Gröhler, Klaus-Dieter (CDU/CSU)	40	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Grund, Manfred (CDU/CSU)	12, 13, 14, 15	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Gutting, Olav (CDU/CSU)	16, 17	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	30, 50
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	52	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	65
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	18, 19, 20, 21	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71, 72, 73	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	31, 32
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	4	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	33
Kamann, Uwe (AfD)	44	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	56
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Durchsetzung der Ausreisepflicht bei Ausländern mit dem Vermerk „Personalien laut eigenen Angaben“	22
Bluhm, Heidrun (DIE LINKE.)		Gutting, Olav (CDU/CSU)	
Förderung des Museums- und Segelschiffs Gorch Fock I	1	Gründe für erfolgreiche Klagen gegen abgelehnte Asylbescheide	22
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Maßnahmen zu „gerichtsfeßteren“ Entscheidungen zu Asylanträgen	23
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	
Maßnahmen der Bundesregierung bzgl. des türkischen Militäreinsatzes in Nordsyrien....	2	Durchführung von G10-Maßnahmen im Jahr 2017 im Rahmen der Ermittlungen zum Anschlag auf den Berliner Breitscheidplatz	24
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Staatsgarantien im Zusammenhang mit der Bewerbung um die Fußball-EM 2024	25
Position der Bundesregierung bzgl. der Gesetzgebung zur Sklaverei in Brasilien	2	Staatsgarantien zur Fußball-WM 2006	26
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)		Komning, Enrico (AfD)	
Beantragung von Familiennachzugsvisa für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten in der Region um Syrien	3	Wirtschaftliche Aktivitäten der italienischen Mafiaorganisationen in Deutschland	26
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)		Umsätze der Italienisch Organisierten Kriminalität in Deutschland seit dem Jahr 2000	27
Delegation zu den Feierlichkeiten zum 75. Jahrestag der Schlacht um Stalingrad	4	Gesamtwirtschaftlicher Schaden in Deutschland aufgrund von geschäftlichen Aktivitäten der Italienischen Organisierten Kriminalität seit dem Jahr 2010	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Erkenntnisse über illegale Abfallentsorgung durch die Internationale Organisierte Kriminalität	28
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)		Korte, Jan (DIE LINKE.)	
Erhöhung der Sicherheitsvorkehrungen für türkische und kurdische Oppositionelle in Deutschland seit Dezember 2016	4	Geschäftsführende Parlamentarische Staatssekretäre ohne Abgeordnetenmandat	28
Esken, Saskia (SPD)		Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Algorithmusbasierte Entscheidungsprozesse bei Bundesministerien und nachgeordneten Behörden	5	Vereinsverbot gegen die Organisation „Der III. Weg“	29
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)		Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Teilnahme von Mitarbeitern bzw. Prozessbevollmächtigten des BAMF an verwaltungsgerichtlichen Prozessen	20	Einrichtung einer landeseigenen Grenzpolizei durch ein Bundesland	30
Grund, Manfred (CDU/CSU)		Pohl, Jürgen (AfD)	
Zusätzlicher Vermerk „Personalien laut eigenen Angaben“ zu den Daten auf der Aufenthaltskarte bzw. dem Reiseausweis für Flüchtlinge	20	Einreise des mordverdächtigen Asylbewerbers A. D. aus Afghanistan	30
		Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	
		Beteiligung des Bundes an der Planung für einen Umbau des Berliner Olympiastadions	31
		Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	
		Erprobung von IT-gestützten Fahndungstechniken in Forschungsprojekten des BMI	31

	Seite		Seite
Verträge mit Großbritannien in Bezug auf britische Kontrollverfahren zur Verhinderung illegaler Migration	34	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	
Weyel, Harald, Dr. (AfD)		Kosten des G20-Gipfels in Hamburg im Jahr 2017	41
Röntgen der Handwurzel von Flüchtlingen zur Altersbestimmung im Rahmen der TBC-Röntgenuntersuchung	34	Perli, Victor (DIE LINKE.)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz in Niedersachsen im Jahr 2017	42
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)		Personalstellen in den niedersächsischen Hauptzollämtern	49
Verurteilung von Personen aufgrund eines Verstoßes gegen § 184f StGB	35	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dokumente im BMF im Rahmen der Sondierungsverhandlungen zur Bildung einer Koalition	49
Rehabilitierung von nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen	35	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	
Aufarbeitung der Verfolgung und Ermordung lesbischer Frauen und transgeschlechtlicher Personen zwischen 1933 und 1945	37	Künftige Nutzung der Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne in Berlin-Spandau	50
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Gebühren bei Kreditkartenzahlungen in Berliner Taxis	38	Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	
Gröhler, Klaus-Dieter (CDU/CSU)		Für die Deutsche Post AG im Briefmarkt beschäftigte Subunternehmen	51
Aufenthalt von Ayatollah Mahmud Haschemi Schahrudi in Deutschland	38	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Auswirkungen auf deutsche Rüstungsexporte durch den Militäreinsatz der Türkei im Norden Syriens	52
Bluhm, Heidrun (DIE LINKE.)		Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kosten der so genannten Jamaika-Sondierungen im Jahr 2017	39	Pläne der Rheinmetall AG zum Aufbau einer Waffenfabrik in der Türkei	53
Dürr, Christian (FDP)		Luksic, Oliver (FDP)	
Umsetzung der gemeinsamen europäischen Einlagensicherung	39	Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie bei Grubenflutungen in saarländischen Bergwerken	54
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)		Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Möglicher steuerlicher Abzug von Ausgaben des Volkswagenkonzerns im Rahmen der Abgasaffäre	40	Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland	54
Kamann, Uwe (AfD)		Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	
Erhöhung des Infrastrukturprogramms zur Förderung kommunaler Investitionen	41	Erwerb von Anteilen des Urananreicherungsunternehmens URENCO durch japanische und US-amerikanische Unternehmen	56

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Zahlbetrag einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und durchschnittlicher Grundsicherungsbedarf für Erwerbsgeminderte.....	57	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Benennung sachkundiger Personen nach § 4 der Patientenbeteiligungsverordnung.....	67
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten der Werbekampagne „Achtung Menschenrechte“	58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Anzahl der Beschäftigten in Betrieben mit einer Betriebsgröße von bis zu 200 Beschäftigten	59	Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Auswirkungen der Umstellung des Breitbandausbaus in sächsischen Kommunen auf die Bestandskraft der Fördermittelbescheide des BMVI.....	68
Unternehmen mit einer Betriebsgröße von bis zu 200 Beschäftigten	59	Verlängerung des Abrechnungszeitraums für kommunale Zuwendungsempfänger in Bezug auf den Breitbandausbau.....	68
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen auf das Rentenniveau und den Rentenbeitragssatz bei Umsetzung der über die GRV finanzierten Mütterrente II und der Grundrente.....	62	Bluhm, Heidrun (DIE LINKE.) Niederlassung der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen in Güstrow.....	69
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angebote von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)	62	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anflüge auf den Flughafen Berlin-Tegel mit Feuerwehr- und Rettungswageneinsätzen in den letzten drei Jahren	70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausnahmeregelungen für bereits genehmigte Bauvorhaben im Schwalm-Eder-Kreis aufgrund von Abweichungen der Bahnsteighöhe.....	70
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fischereiintensität in den drei Naturschutzgebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee seit 2012	64	Gewährleistung von Barrierefreiheit an Bahnhöfen	71
Grundberührende und statische Fischerei in den drei Naturschutzgebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee seit 2012	65	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) Vorschlag für eine verpflichtende Haltungskennzeichnung von Fleischprodukten.....	66	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Position der Bundesregierung zur möglichen Einführung einer EU-weiten Steuer auf Plastik.....	71
		Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zustand der deutschen Feuchtgebiete	72
		Luksic, Oliver (FDP) Zustand saarländischer Fließgewässer	72

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Heidrun Bluhm
(DIE LINKE.)
Mit Hilfe welcher Förderprogramme oder Haushaltsmittel des Bundes kann das Museums- und Segelschulschiff Gorch Fock I (vgl. <http://gorchfock1.de/>) gefördert werden, um auf diesem bedeutenden Stück deutscher Seefahrt- und Marinegeschichte dringende Reparaturen durchzuführen und es somit zu bewahren, und welche Fördermöglichkeiten stehen nach Kenntnis der Bundesregierung grundsätzlich für solche „nicht unbeweglichen“ Kulturdenkmäler zur Verfügung?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 29. Januar 2018**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sieht keine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung von Reparaturen an der Gorch Fock I aus bestehenden Förderprogrammen.

So kommt eine Förderung im Rahmen des Denkmalpflegeprogramms „National wertvolle Kulturdenkmäler“ der BKM nicht in Betracht, da gemäß den Fördergrundsätzen für dieses Denkmalpflegeprogramm nur unbewegliche (d. h. nicht ortsfeste) Kulturdenkmäler gefördert werden dürfen.

Auch in der Vergangenheit konnte der Erhalt beweglicher Kulturdenkmäler nur dann gefördert werden, wenn der Haushaltsgesetzgeber hierfür eigens Mittel etatisiert hat. Dem Verein Tall-Ship Friends Deutschland e. V., der sich für den Erhalt der Gorch Fock I einsetzt, sind diese Umstände seitens der BKM bereits erläutert worden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung in Anbetracht des Beginns der türkischen Militäroffensive und des Einmarsches der türkischen Armee in die Region Afrin in Nordsyrien (vgl. www.zeit.de/politik/ausland/2018-01/raketen-syrien-tuerkei-offensive) ergreifen, und erwägt die Bundesregierung angesichts dieser jüngsten Entwicklungen einen sofortigen Stopp jeglicher Rüstungsexporte in die Türkei?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 30. Januar 2018**

Die Bundesregierung ist nach wie vor sehr besorgt über den militärischen Konflikt im Norden Syriens. Sie setzt sich daher gemeinsam mit internationalen Partnern dafür ein, dass eine weitere Eskalation vermieden, humanitärer Zugang ermöglicht und die Zivilbevölkerung geschützt wird. Die Sicherheitsinteressen der Türkei müssen Beachtung finden; gleichzeitig dürfen aber politische Verhandlungen für Frieden und Stabilität in Syrien und die gemeinsam erreichten Erfolge gegen die Terrormiliz IS nicht gefährdet werden.

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Der Beachtung der Menschenrechte wird dabei besonderes Gewicht beigemessen. Die weiteren Entwicklungen in der Türkei und in der Region wird die Bundesregierung genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

Mit Blick auf kritische Vorhaben ist sich die geschäftsführende Bundesregierung im Übrigen einig, dem Ergebnis der laufenden Koalitionsverhandlungen nicht vorzugreifen und mit der Beratung von kritischen Vorhaben bis zur Neubildung einer Bundesregierung zu warten.

3. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass die Gesetzgebung zur Sklaverei in Brasilien so angepasst wurde, dass Schuldknechtschaft, exzessive Arbeitszeiten und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen nicht mehr als Sklaverei geahndet werden können, so lange keine Freiheitsberaubung stattfindet (vgl. „Temer bremst Sklavenbefreiung aus“, Neue Zürcher Zeitung vom 21. Oktober 2017), und inwiefern wird die Bundesregierung im Rat der EU die effektive Ahndung von Schuldknechtschaft, exzessiven Arbeitszeiten und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen in Brasilien zur Voraussetzung ihrer Zustimmung zum EU-Mercosur-Abkommen machen?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 29. Januar 2018**

Die Verordnung, welche die Bekämpfung sklavenähnlicher Beschäftigungsverhältnisse erschwert hatte, wurde in einer Eilentscheidung des Obersten Bundesgerichts der Föderativen Republik Brasilien als verfassungswidrig eingestuft. Am 29. Dezember 2017 wurde sie durch eine Verordnung ersetzt, die den ursprünglichen Regelungen zur Bekämpfung sklavenähnlicher Beschäftigungsverhältnisse entspricht.

4. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat es sich in den Visastellen in der Region um Syrien bislang zahlenmäßig ausgewirkt, dass ab Anfang 2018 auch Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten nach fast zweijähriger Wartefrist wieder Termine für Familiennachzugsvisa entsprechend der geltenden Rechtslage beantragen können (vgl. Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 5. Januar 2018 auf meine Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/415; bitte beispielsweise die aktuellen Wartezeiten für die Termine zur Antragstellung und die Zahlen zu registrierten Personen für Amman, Beirut, Erbil, Istanbul/Izmir und Kairo wie in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/189 auf meine Schriftliche Frage 14 nennen), und mit welcher ungefähren Zahl oder Spanne voraussichtlich zu erteilender Visa zum Familiennachzug im Jahr 2018 in der Region um Syrien rechnet das Auswärtige Amt (bitte auch Schätzwerte zur internen Planung von Personal usw. nennen)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 30. Januar 2018**

Die aktuellen Zahlen der für einen Termin für die Visumbeantragung zum Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten registrierten Personen und die jeweiligen voraussichtlichen Wartezeiten an den relevanten Auslandsvertretungen in der Region sind aus folgender Tabelle ersichtlich (Stand: 24. Januar 2018).

Auslandsvertretung	Wartezeit Termin zur Antragsstellung	Registrierte Personen
Amman	8 Monate	1.800
Beirut	10 Monate	40.059
Erbil	2 Monate	1.181
Istanbul/Izmir	1 Monat	1.775
Kairo	3 Monate	701

Die angegebenen Wartezeiten stellen eine Momentaufnahme dar, die tatsächliche Wartezeit im Einzelfall kann aufgrund der Nichtwahrnehmung von Terminen und Kapazitätsveränderungen davon abweichen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/415 verwiesen.

Bezüglich Ihrer Frage zu den Schätzwerten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 12 in der Fragestunde im Deutschen Bundestag vom 13. Dezember 2017 (Plenarprotokoll 19/5, S. 444 (D)) verwiesen.

5. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.) Beabsichtigt die Bundesregierung, anlässlich der Feierlichkeiten zum 75. Jahrestag der Schlacht um Stalingrad eine Delegation in die Russische Föderation zu entsenden (bitte begründen), und wenn ja, aus welchen Mitgliedern soll diese bestehen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 29. Januar 2018

Es liegt keine Einladung der russischen Seite an Mitglieder der Bundesregierung vor.

Die Bundesrepublik Deutschland wird bei den Feierlichkeiten durch den deutschen Botschafter in der Russischen Föderation sowie weitere Vertreter der deutschen Botschaft vertreten sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass seit Dezember 2016 die Sicherheitsvorkehrungen für türkische und kurdische Oppositionelle in Deutschland in einigen Fällen signifikant erhöht wurden, und liegen der Bundesregierung bzw. Bundesbehörden neue Erkenntnisse vor, die auf eine erhöhte Gefährdungslage schließen lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 30. Januar 2018

Die Prüfung, ob und inwieweit einzelne Personen konkret gefährdet sind und daher bestimmte polizeiliche Schutzmaßnahmen erhalten, obliegt grundsätzlich den Ländern. Diese bewerten die entsprechende Gefährdungslage in eigener Zuständigkeit und initiieren im Einzelfall angemessene, ggf. auch erhöhte Schutzmaßnahmen für die betreffenden Personen durch die jeweils örtlich zuständigen Landespolizeibehörden.

Die Bundesregierung verfügt über keine neuen Erkenntnisse, die auf eine erhöhte Gefährdung des in Rede stehenden Personenkreises hindeuten.

- | | |
|---|--|
| 7. Abgeordnete
Saskia Esken
(SPD) | Welche Bundesministerien und nachgeordneten Behörden setzen bereits auf algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse, automatisierte Mustererkennung und künstliche Intelligenz, und in welchen Bereichen kommen diese konkret zur Anwendung, bzw. wird der Einsatz solcher Instrumente in naher Zukunft erwogen? |
| 8. Abgeordnete
Saskia Esken
(SPD) | Auf welcher Datenbasis werden die angewendeten Algorithmen trainiert, und auf welcher Datenbasis treffen sie ihre Entscheidungen? |
| 9. Abgeordnete
Saskia Esken
(SPD) | Inwieweit werden automatisiert getroffene Entscheidungen durch eine menschliche Instanz überprüft, bzw. in welchen Fällen greift ein Mensch in die automatisierten Entscheidungssysteme ein? |
| 10. Abgeordnete
Saskia Esken
(SPD) | Findet eine Evaluierung der algorithmenbasierten Entscheidungen statt, und inwiefern beschäftigen sich die Bundesministerien wissenschaftlich mit dem Einsatz von Algorithmen, bzw. welche Studien zu diesem Thema wurden in Auftrag gegeben oder sollen in Auftrag gegeben werden? |

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. Januar 2018

Da die Fragen 7 bis 10 aufeinander aufbauen, werden die Antworten auf alle vier Fragen zum besseren Verständnis immer gemeinsam für jedes Bundesministerium und separat nach Geschäftsbereichsbehörden aufgeführt.

Auswärtiges Amt (AA)

Im Auswärtigen Amt werden Methoden zur automatisierten Mustererkennung und des statistischen Lernens mit dem mittel- bis langfristigen Ziel einer wirkungsvolleren Krisenfrüherkennung eingesetzt. Dieser Prozess befindet sich derzeit noch in der Entwicklungsphase. Datenbasis sind öffentlich zugängliche Datenquellen, die wissenschaftlich im Kontext der Friedens- und Konfliktforschung genutzt werden.

Deutsches Archäologisches Institut (DAI)

Das Deutsche Archäologische Institut (DAI) setzt im Bereich Drohnen-nutzung zur Erstellung von 3D-Modellen sowie bei Textminingprojekten zur Durchsuchung digitaler Texte auf bestimmte Stichwörter/Textpassagen auch im fremdsprachigen Bereich auf algorithmenbasierte Entscheidungen sowie künstliche Intelligenz. Datenbasis ist die DAI Cloud (Datenspeicher aller Forschungsdaten des DAI) sowie die DAI-Welt (Portal der wissenschaftlichen Fachanwendungen). Die informatischen Ergebnisse werden stets in einem Parallelprozess mit der wissenschaftlich-archäologischen Seite verglichen und evaluiert. Eine Evaluierung der algorithmenbasierten Entscheidungen findet im Bereich der Droh-nennutzung sowie bei Textminingprojekten statt.

Bundesministerium des Innern (BMI)

In der gemeinsamen IT des Bundes sind in den nächsten Jahren Evaluierungsmaßnahmen geplant, welche den potenziellen Einsatz neuer Technologien im Kontext Mustererkennung, künstliche Intelligenz (KI) und Entscheidungsunterstützung bewerten sollen. Konkrete Einsatzszenarien für Entscheidungsunterstützung, notwendige Datenbasen und Eingriffsmöglichkeiten für den Menschen sind bisher nicht definiert.

Im Rahmen einer Zuwendung des BMI an das Fraunhofer-Institut FOKUS hat das Kompetenzzentrum Öffentliche Informationstechnik (ÖFIT) am 23. November 2017 eine Konferenz unter dem Titel „(Un)berechenbar? Algorithmen und Automatisierung – Chancen und Herausforderungen für Staat und Gesellschaft“ veranstaltet. Hier diskutierten Experten aus Politik, Zivilgesellschaft, Forschung und Wirtschaft die Auswirkungen algorithmischer Entscheidungen auf die Gesellschaft. Im Zentrum der Fachvorträge und Paneldiskussionen standen vielfältige Anwendungsfelder und Nutzungspotenziale ebenso wie Gestaltungsmöglichkeiten und Regelungsbedarfe von künstlicher Intelligenz und datenbasierten, algorithmischen Entscheidungssystemen. Videomitschnitte der Konferenz sind unter www.oeffentliche-it.de/oefit2017 abrufbar. Ein Tagungsband mit Beiträgen zum Forschungsthema ist geplant und das ÖFIT wird auch im Jahr 2018 zum Thema Algorithmen und KI und ihre Auswirkung auf die Gesellschaft forschen.

Bundespolizei (BPOL)**Funkaufklärung**

Die BPOL nutzt statische Mustererkennungsprozesse im Rahmen der Funkaufklärung, wobei die Muster im Vorfeld definiert (bekannte Funkübertragungsverfahren) wurden und dann in Datenbeständen im Sinne einer Suchanfrage gesucht werden.

Im Ergebnis folgt bei einem Treffer ein Hinweis, der als Ansatzpunkt weiterer manueller Bearbeitung dient. Insoweit werden keine Algorithmen trainiert oder Entscheidungen im Sinne der Fragestellung getroffen.

CERT-BPOL (Informationssicherheit)

Zur Erkennung von Angriffen gegen ihre IKT-Systeme (IKT: Informations- und Kommunikationstechnik) und Netzinfrastrukturen setzt die BPOL Hard- und Softwarekomponenten ein, die im abstrakten Sinne Verfahren zur Mustererkennung nutzen. Dazu gehören unter anderem Anti-Viren-Lösungen (AV), aber auch so genannte Intrusion-Detection-Systeme (IDS), die im Datenverkehr der internen Infrastrukturen der Bundespolizei Anzeichen für potenziell schädliche Vorgänge im Sinne der IT-Sicherheit identifizieren. Diese nutzen sowohl Verfahren der sogenannten signaturbasierten Erkennung als auch der Anomalieerkennung. Die Schwellenwerte der Anomalieerkennungsverfahren werden im laufenden Betrieb in der Sensorik ständig angepasst, d. h., die Datenbasis besteht aus Datenobjekten bzw. aus dem internen Netzverkehr der Bundespolizei. Signaturen werden nicht trainiert, sondern durch die jeweiligen Hersteller des Produktes spezifiziert, ggf. aktualisiert und angepasst. Auf der Grundlage der gemeldeten Signaturtreffer und Anomalien treffen die Monitoringanalysten der Bundespolizei die Entscheidung, ob ein Informationssicherheitsvorfall vorliegt, der manuell genauer untersucht werden muss. Andernfalls werden die Indikationen ignoriert. Für die Zukunft ist geplant, den Einsatz von signatur- und anomalieerkennungsbasierten Algorithmen auch auf die automatisierte IT-sicherheitspezifische Vorauswertung von Aktivitätsprotokollen von IKT-Systemen und Infrastrukturkomponenten (sogenannte Logdaten) auszuweiten. In diesem Zusammenhang sollen auch erste Vorstudien bei einschlägigen Forschungsinstituten in Auftrag gegeben werden.

Projekt „Gesichtserkennung“ am Bahnhof Berlin Südkreuz

Die BPOL testet seit dem 1. August 2017 im Rahmen des gemeinsamen Pilotprojekts von BMI, BPOL, Bundeskriminalamt und Deutscher Bahn AG „Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz“ Systeme zur automatisierten Gesichtserkennung. Ziel der Erprobung ist es, den polizeilichen Nutzen und die technische Funktionalität und Zuverlässigkeit aktueller Gesichtserkennungssysteme in Verbindung mit der vorhandenen Kamertechnik am Bahnhof Berlin Südkreuz zu erheben. Die dabei von den Herstellern der Gesichtserkennungssysteme implementierten Algorithmen zur Gesichtserkennung funktionieren entsprechend einer automatisierten Mustererkennung. Der Abgleich der detektierten Gesichter erfolgt mit einer Datenbank aus Fotos freiwilliger Probanden. Ob und auf welcher Datenbasis die Algorithmen durch die Hersteller trainiert wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

An einen Treffer durch ein Gesichtserkennungssystem schließen sich keine automatisierten Folgen oder Entscheidungen an. Die Treffer werden aber im Rahmen der Validierung der Gesichtserkennungstechnik überprüft.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse, automatisierte Mustererkennung und Machine Learning (als Unterdisziplin der künstlichen Intelligenz) werden im BSI zur automatisierten Detektion von Schadprogrammen gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) eingesetzt. Eine Übersicht, in welchem Kontext dieses Verfahren zum Einsatz kommt, gibt der

Bericht des BSI „Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2017“ (veröffentlicht unter www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/Lageberichte/lageberichte_node.html, siehe dort auf Seite 7 f.).

Außerdem ist das BSI dabei, technische Kompetenzen zum maschinellen Lernen insbesondere im Kontext kryptografischer Anwendungen aufzubauen. Diese werden zunächst zur Untersuchung der Seitenkanalresistenz von Sicherheitsimplementierungen eingesetzt. Auch im Bereich der Zertifizierung sammeln Prüfstellen erste Erfahrungen mit der Seitenkanalanalyse mittels maschinellen Lernens. Weitere technische Anwendungsgebiete sind geplant.

Die Anwendung der genannten Verfahren zur Detektion von Schadprogrammen erfolgt auf der Datenbasis von bekannten Schadprogrammen, Angriffsmustern und technischen Indikatoren sowie Informationen über bekannte Schwachstellen. Als Datenbasis dienen im Kontext kryptografischer Anwendungen Messreihen empirischer technischer Daten wie z. B. der elektromagnetischen Abstrahlung oder des Stromverbrauchs eines Hardwaremoduls während der Ausführung kryptografischer Operationen.

Die genannten Verfahren zur Detektion von Schadprogrammen dienen der Ermittlung eines Anfangsverdachts. Wenn die Bedingungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 BSIG erfüllt sind, werden die automatisierten Entscheidungen manuell geprüft. Bei den genannten Untersuchungen im Bereich der Kryptografie handelt es sich um rein technische Analysen, die auch von einer menschlichen Instanz überprüft werden, wie z. B. die erfolgreiche Extraktion eines kryptografischen Schlüssels. Eine automatisierte Entscheidung findet nicht statt.

Es erfolgt eine dauerhafte Evaluierung der Verfahren zur Detektion von Schadprogrammen durch das BSI. Ziel ist z. B. auch die Identifikation und Bewertung möglicher Seitenkanäle von Sicherheitsimplementierungen. Das Ergebnis der Analyse wird vom BSI evaluiert, um z. B. mögliche Mitigationsmaßnahmen abzuleiten. Das BSI verfolgt die wissenschaftliche Entwicklung im Bereich des maschinellen Lernens. Das BSI hat keine Studien oder Projekte zu diesem Thema in Auftrag gegeben und hat diesbezüglich auch keine konkreten Planungen.

Bundesverwaltungsamt (BVA)

Im BVA finden Verfahren mit einfachen Select-Abfragen, bei denen aufgrund von vorher festgelegten Kennziffern feste Prozesse durchlaufen werden, Verwendung, wobei die Entscheidung über das weitere Vorgehen immer ein Mensch trifft. Verfahren zur weitgehenden Automatisierung in Richtung auf KI- d. h. selbstlernende Algorithmen mit dem Ziel, Entscheidungen komplett von menschlichen Eingriffen unabhängig zu machen, sind im Bundesverwaltungsamt nicht im Einsatz und nicht in Planung. Allgemein ist festzuhalten, dass die letztendliche Entscheidung in allen Verfahren des BVA ein Mensch trifft.

Bundesinstitut für Sportwissenschaft (als kommissarische Leitung der Geschäftsstelle PotAS)

Im Rahmen der Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung in Deutschland steht unter anderem die Etablierung eines

neuen Fördersystems für die Bundessportfachverbände (BSVF) im Fokus. Dazu wurde im Mai 2017 vom Bundesminister des Innern eine fünfköpfige Expertenkommission (PotAS-Kommission) berufen, die für alle olympischen Disziplinen/Disziplingruppen eine Bewertung von Leistungselementen (Attributen) in den jeweiligen Verbänden nach objektiven, transparenten und sportfachlichen Bewertungskriterien durchführt.

Zur wissenschaftlichen und administrativen Unterstützung der PotAS-Kommission wurde weiterhin zum 1. September 2017 beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) eine PotAS-Geschäftsstelle eingerichtet. Aufgabe der PotAS-Geschäftsstelle ist es unter anderem, die IT-Unterstützung der PotAS-Kommission zu gewährleisten, damit diese ihre fachlichen Aufgaben sachgerecht erledigen kann.

Der von BMI und Deutschem Olympischem Sportbund (DOSB) gemeinsam verabschiedete Zeitplan sieht vor, dass in einem ersten Schritt bis Ende 2018 die Erfolgsperspektiven des Wintersports bewertet werden. Die Analysen der PotAS-Kommission werden im Nachgang zu den olympischen Winterspielen durchgeführt. Die darauf aufbauenden Förderentscheidungen sollen zum 1. Januar 2019 haushaltswirksam werden.

Zur vorbereitenden Unterstützung der disziplinbezogenen Leistungspotenzialbewertung durch die PotAS-Kommission kommen algorithmenbasierte Verfahren zum Einsatz. Die Software (PotAS 2.0 von der SoMoS GbR) wurde eigens für die spezifischen Bedarfe der PotAS-Analyse entwickelt und programmiert. PotAS 2.0 ist ein Verteilungssystem unter Verwendung der Netzsoftware DyCoNA 2.0 zur Bestimmung und Analyse von Qualitätsclustern auf der Basis von Netzclustern. Das Einsatzziel besteht darin, die von DyCoNA 2.0 generierten Netzcluster mit Hilfe der PotAS-Software zu drei Qualitätsclustern zu gruppieren, zu analysieren und gegebenenfalls interaktiv zu kalibrieren.

Die Datenbasis für die PotAS-Analyse ergibt sich aus der Bewertung der PotAS-Kommission über die Darstellungen der BSVF zu disziplinspezifischen Erfolgs-, Potenzial- und Strukturattributen. Das Attributesystem ist unterlegt mit einem Anforderungs- und Bewertungsleitfaden zu insgesamt 16 Hauptattributen, die sich in 54 Unterattribute und 160 Fragen inklusive Kommentar- und Upload-Optionen untergliedern. Die in PotAS 2.0 verarbeitete Datenbasis umfasst einen Datensatz zu 16 Attributebewertungen für jede olympische Disziplin bzw. Disziplingruppe der Winter- bzw. zukünftig auch der Sommersportverbände. Für die Abfrage und Datenerfassung der Verbände steht ein eigens für die PotAS-Analyse entwickeltes onlinebasiertes Formular-Management-System (Fa. Proximity Technology GmbH) zur Verfügung. Das Training des neuronalen Netzes erfolgt anhand von 30 simulierten Datensätzen für die Sommersportverbände, die vom Fachpersonal des DOSB generiert und bereitgestellt werden.

Der PotAS-2.0-Analyse kommt keine Entscheidungsfunktion zu. Zusammen mit den Bewertungen durch die PotAS-Kommission dient sie lediglich der objektiven, kriteriengestützten Beurteilung der Entwicklungspotenziale von Disziplinen bzw. Disziplingruppen. PotAS 2.0 führt eine netzgestützte Mustererkennung durch, die den Zweck verfolgt, die Gesamtheit der vorgenommenen Bewertungen zu strukturieren, ins Verhältnis zueinander zu setzen und in drei Qualitätscluster zu gruppieren. Diese Clusterzuordnungen sowie die parallel durch die PotAS-Kommission erstellten Stärken-Schwächen-Analysen der Disziplinen/Disziplingruppen werden qualitativ in zwei weiteren unabhängigen Schritten des

Förderverfahrens (Strukturgespräche der Strukturkommission, Entscheidungsfindung der Förderkommission) bis zur finalen Förderentscheidung berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall werden keinerlei automatisierte Entscheidungen durch die Software PotAS 2.0 getroffen. Die Funktionalität der Software und Plausibilität der algorithmenbasierten Strukturierung und Gruppierung der Disziplinen/Disziplinengruppen werden im Rahmen von vorge-schalteten Funktionstests sowie im Rahmen des Echtlaufs kontinuierlich von der PotAS-Expertenkommission gemeinsam mit dem Softwareent-wickler überprüft.

Das eingesetzte netzbasierte Gruppierungsverfahren wird zeitgleich durch multivariate Parallelanalysen (z. B. Faktorenanalysen) der über das onlinebasierte Formular-Management-System erhobenen Verbands-daten evaluiert. Zudem sind retrospektive Analysen anhand der tatsäch-lichen Entwicklungsverläufe der Disziplinen/Disziplinengruppen nach vier bzw. acht Jahren vorgesehen. Die Arbeiten werden nach aktueller Pla-nung vom Fachpersonal der PotAS-Geschäftsstelle übernommen. Eine Beauftragung externer Evaluationsgruppen ist derzeit nicht vorgesehen.

Statistisches Bundesamt (StBA)

In einem Pilotprojekt zu Machine Learning im StBA soll dessen Poten-zial für die Plausibilisierung und Aufbereitung der Einzeldaten in den Unternehmensstatistiken aufgezeigt werden. Basierend auf den Ergeb-nissen des Pilotprojekts wird über die Anwendung im Rahmen der Auf-bereitung anderer Statistiken entschieden. Maschinelle Lernverfahren wurden des Weiteren für binäre Klassifikationsaufgaben, wie die Identi-fikation von Handwerksunternehmen und die Zuordnung von Unterneh-men zu volkswirtschaftlichen Sektoren, eingesetzt.

Die Algorithmen werden auf Basis der von fachstatistischem Personal klassifizierten Einzeldaten trainiert und erlernen daraus die Entschei-dung zur Klassifizierung.

Die Qualität der vom Algorithmus getroffenen Entscheidungen wird von fachstatistischem Personal überprüft, um den Algorithmus zu kalibrieren und die Lernfähigkeit zu verbessern.

Das Pilotprojekt wird wissenschaftlich begleitet. Zum Abschluss des Pi-lotprojekts erfolgt eine wissenschaftliche Evaluierung, auf deren Basis entschieden wird, ob Machine-Learning-Verfahren im Rahmen der Plau-sibilisierung statistischer Einzeldaten breiter eingesetzt werden können.

Bundeskriminalamt (BKA)

Polizeilicher Erkennungsdienst

Im BKA werden Algorithmen zur automatisierten Mustererkennung un-ter anderem im Bereich der Biometrie, z. B. dem Automatisierten Fin-gerabdruck Identifizierungs-System (AFIS) und dem Gesichtserken-nungssystem (GES), genutzt. Diese Systeme, in denen algorithmenba-sierte Entscheidungsprozesse ablaufen, handeln jedoch nicht autark im Sinne einer künstlichen Intelligenz, sondern dienen lediglich der Unter-

stützung der Entscheidungsfindung durch Automatisierung von Prozessschritten im Rahmen der Datenverarbeitung. Das Training der Algorithmen zur Mustererkennung in den biometrischen Datenbanken basiert auf der jeweiligen Entwicklungslogik des Produktes. Die Entscheidungsfindung erfolgt dabei nicht abschließend durch den Algorithmus.

Erkennung von (kinder)pornographischen Inhalten in sichergestellten Asservaten mit erheblichen Datenmengen

Im BKA werden verschiedene Datenbanken genutzt, die auf eigens für diese Datenbanken programmierten Algorithmen basieren. Alle Dateien werden zum Abgleich von kinder- und jugendpornografischen Dateien genutzt. Darüber hinaus wird derzeit im Rahmen der „Marktbeobachtung“ ein vom Fraunhofer-Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik (IPK) in Berlin entwickeltes System (Traffiic) auf einen möglichen Nutzen für die polizeiliche Arbeit geprüft. Bei Traffiic handelt es sich um ein System, das u. a. auf Basis neuronaler Netzwerke kinderpornographisches, pornographisches und nichtpornographisches Bildmaterial unterscheiden soll. Solche Systeme geben ihre Einschätzungen oder Entscheidungen auf der Basis ihres Trainings ab. Selbstlernende Systeme sind im BKA bislang nicht im Einsatz. Datenbasis für Entscheidungen stellen immer kinder- und jugendpornographische Dateien dar, die als solche von qualifizierten Polizeibeamten bewertet wurden.

Fluggastdatenzentralstelle

Gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 (Fluggastdatengesetz – FlugDaG) vom 6. Juni 2017 ist ein automatisierter Abgleich von Fluggastdaten durch die Fluggastdatenzentralstelle vor der Ankunft eines Luftfahrzeuges auf einem Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem Abflug eines Luftfahrzeuges von einem Flughafen der Bundesrepublik Deutschland mit Mustern vorgesehen. Hierbei handelt es sich nicht um algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse in Form von automatisierter Mustererkennung, sondern um durch Beschäftigte der Fluggastdatenzentralstelle unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten der Fluggastdatenzentralstelle manuell erstellte Muster.

Der Einsatz von Mustern gemäß dem FlugDaG basiert auf verdachtsbegründenden und verdachtsentlastenden Prüfungsmerkmalen. Als Datenbasis dienen die gemäß dem Fluggastdatengesetz durch die Luftfahrtunternehmen übermittelten Fluggastdaten.

Entwicklung von künstlichen neuronalen Netzen

In den kommenden drei Jahren (Februar 2018 bis Januar 2021) wird im BKA ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) vollgefordertes Projekt zur Entwicklung von künstlichen neuronalen Netzen zum Zweck der Verbesserung der kriminaltechnischen Passwortrekonstruktion durchgeführt. Es handelt sich dabei um ein Projekt aus dem Forschungsrahmenprogramm der Bundesregierung zur IT-Sicherheit „Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt“.

Die Eignung des dabei entwickelten Systems für die kriminaltechnische Fallarbeit hängt von dessen Leistungsfähigkeit ab und kann erst nach Abschluss der Projektlaufzeit beurteilt werden. Für das Training des geplanten Systems künstlicher neuronaler Netze zur kriminaltechnischen Passwortrekonstruktion sind frei im Internet verfügbare, öffentliche Passwortlisten vorgesehen.

In allen genannten Bereichen erfolgt immer eine manuelle Verifizierung/Bewertung der systemtechnisch erzeugten Treffer durch speziell ausgebildetes Personal.

Algorithmen zur Mustererkennung unterliegen einer beständigen Qualitätskontrolle sowohl innerhalb des BKA als auch bei den Herstellerfirmen der im BKA eingesetzten Software. Hierzu arbeitet das BKA eng mit den Herstellerfirmen zusammen. Das BKA betreibt fortlaufende Marktforschung und führt eigene Benchmarktests durch. So plant das BKA z. B. derzeit eine Studie, um die Leistungsfähigkeit von markterhältlichen Gesichtserkennungssystemen anhand von polizeibezogenen Testreihen zu untersuchen.

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)

Im BKG werden seit einigen Jahren algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse und automatisierte Mustererkennung für die Bereiche Landbedeckungserfassung und Kartendigitalisierung eingesetzt. Die Datenbasis besteht hierbei aus Fernerkundungsdaten (z. B. Satellitenbildern) und digitalen topographischen Karten. Trainingsdaten werden aus vorhandenen digitalen Geodaten erzeugt. Mittels Forschungs- und Entwicklungsprojekten werden Methoden und Optimierungen in diesem Bereich auch wissenschaftlich untersucht (z. B. die Projekte LaVerDi und Cop4Stat – siehe auch www.bkg.bund.de).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Im Bereich der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldsanktionen innerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen plant das Bundesamt für Justiz derzeit ein teilautomatisiertes Verfahren, das im vierten Quartal 2018 zum Einsatz kommen soll. In diesem Verfahren werden voraussichtlich gewisse Algorithmen zur Anwendung kommen. Die Entwicklung des Programmes ist noch nicht abgeschlossen. Es findet derzeit weder eine Testphase noch ein operativer Einsatz statt. In diesem teilautomatisierten Verfahren werden alle automatisiert getroffenen Entscheidungen mit Außenwirkung durch eine menschliche Instanz überprüft.

Das Deutsche Patent- und Markenamt verwendet Systeme so genannter schwacher künstlicher Intelligenz zur elektronischen Klassifikation von Anmeldungen und eine Computer gestützte Ähnlichkeitssuche bei der Patentrecherche.

Darüber hinaus werden im BMJV und dem Geschäftsbereich keine algorithmenbasierten Entscheidungsprozesse, automatisierte Mustererkennung oder künstliche Intelligenz eingesetzt. Das BMJV beschäftigt sich jedoch mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz und Algorithmen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Auf seiner Veranstaltung „Digitales Leben“ (www.bmjb.de/digitalesLeben) am 3. Juli 2017 hat sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit den Herausforderungen, die diese neuen Technologien insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher mit sich bringen, auseinandergesetzt. Nach einem Einführungsvortrag von Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem mit dem Titel „Verhaltenssteuerung durch Algorithmen“ wurde die Thematik von einem wissenschaftlichen Panel (weitere Teilnehmende: Dr. Nicola Jentzsch, Prof. Dr. Katharina Anna Zweig und Konrad Lischka) beleuchtet. Der Bundesminister Heiko Maas formulierte in seiner Rede „Zusammenleben in der digitalen Gesellschaft – Teilhabe ermöglichen, Sicherheit gewährleisten, Freiheit bewahren“ Leitplanken für eine mögliche Regulierung.

Am Safer Internet Day 2018, 6. Februar 2018, veranstaltet das BMJV mit dem Branchenverband Bitkom e. V. eine Konferenz zu dem Thema „Künstliche Intelligenz – Dein Freund und Helfer?“.

Auf der Konferenz soll unter der Berücksichtigung von ethischen Gesichtspunkten diskutiert werden, was es für die Gesellschaft bedeutet, wenn Computerprogramme, und in diesem Sinne auch künstliche Intelligenz, zunehmend Funktionalitäten wie Lernen, Verstehen, Abwägen und Interagieren ausführen können.

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) beabsichtigt, ein Gutachten zum Scoring von Verbraucherinnen und Verbrauchern vorzulegen. Das Gutachten wird sich nicht auf das etablierte Bonitäts-scoring beschränken, sondern auch neue Anwendungsbereiche in den Blick nehmen, wie z. B. verhaltensbasierte Tarife bei Kfz- oder Krankenversicherungen. Der SVRV untersucht insbesondere, wodurch sich Scoring von bisherigen Geschäftsmodellen abgrenzt, welche technischen Innovationen die Entwicklung vorantreiben, welche Akzeptanz Scoringmodelle bei Verbraucherinnen und Verbrauchern erreichen, welche gesellschaftlichen Folgen zu erwarten sind und wo Regulierungsbedarf besteht. Das Gutachten „Verbraucher-Scoring“ soll auf einer breiten methodischen und empirischen Basis fußen. Dazu gehören u. a. eine repräsentative Befragung über Einstellungen und Wissen der Bevölkerung zum Thema Scoring sowie eine Befragung des Anbietermarktes. Darüber hinaus wurde zur Vorbereitung des Gutachtens eine Studie in Auftrag gegeben, die aus juristischer und technischer Perspektive die Möglichkeiten der Regulierung von Algorithmen behandeln soll. Die Übergabe des Gutachtens zum Verbraucher-Scoring an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist für Herbst 2018 geplant.

Außerdem fördert das BMJV im Rahmen des „Programms zur Innovationsförderung im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft“ das Projekt „Algorithmenkontrolle im ‚Internet der Dinge‘ als verbraucherpolitischer Schutzmechanismus“, welches durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer durchgeführt wird. Darin werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte einer Algorithmenkontrolle eruiert.

Darüber hinaus hat das BMJV eine Studie „Intelligente Techniksyste-me – Ausgewählte zivilrechtliche Fragen“ der Universität Bielefeld gefördert, in der auch ausschnittartig der Einsatz von Algorithmen im Zusammenhang mit autonomen Systemen thematisiert wird. Im Vorder-grund standen aber zivilrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Zurechnung von Erklärungen sowie Gewährleistungs- und Haf-tungsfragen.

Zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über den Ein-satz von Algorithmen und künstlicher Intelligenz im Verbraucheralltag fördert das BMJV das Verbraucherinformationsprojekt „ANNA – Das vernetzte Leben“ des Vereins iRights e. V. Ziel des Projekts ist es, Ver-braucherinnen und Verbraucher über Algorithmen und künstliche Intel-ligenz zu informieren, aufzuklären und im Umgang mit diesen Themen zu sensibilisieren.

Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Aktuell befinden sich die nachfolgend genannten beiden IT-Verfahren mit automatisierter Mustererkennung im Einsatz:

- steuerlicher Internetabgleich
- Bereich Risikoanalyse

Algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse und KI sind nicht imple-mentiert.

Die im steuerlichen Internetabgleich eingesetzte Suchmaschine X-PIDER beinhaltet Techniken zur automatischen Mustererkennung, z. B. zur Identifizierung von Adressdaten und elektronischem Geschäftsverkehr aus unstrukturierten Daten. Die Mustererkennung wird auf Basis von Er-fahrungswerten vorkonfiguriert, maschinelles Lernen wird nicht einge-setzt. Identifizierte Muster werden regelmäßig personell qualitätsgesi-chert. Eine Evaluierung der Mustererkennung und deren Anpassung er-folgt im Rahmen der personellen Qualitätssicherung, eine wissenschaft-liche Befassung erfolgt nicht.

Im Bereich der Risikoanalyse werden seit Jahren Daten aus Zollanmel-dungen automatisiert gegen Risikoregeln und -profile geprüft; insofern könnte man von automatisierter Mustererkennung sprechen. Die dabei genutzten IT-Verfahren (Risk-Engines) werden kontinuierlich weiter-entwickelt. Dabei wird auch auf rechnerische Verfahren zurückgegrif-fen, die die Erfolgskontrolle der angewendeten Regeln und Profile un-terstützen. Der Einsatz von neuen Methoden i. S. d. der Frage wird er-wogen.

Zollanmeldungen (z. B. summarische Eingangsanmeldungen) bilden die Datenbasis für die automatisierten Risikoanalyseprozesse. Alle vorstehend beschriebenen automatisierten Abgleiche bzw. Entscheidungen werden durch eine menschliche Instanz überprüft. Die von der Risiko-analyse genutzten Regeln und Profile unterliegen naturgemäß einer per-manenten fachlichen Erfolgskontrolle und Evaluierung. Der Einsatz wis-senschaftlicher Methoden bzw. entsprechender Ressourcen bei der tech-nischen Weiterentwicklung der eingesetzten IT-Verfahren (Risk-Engines) obliegt dem verantwortlichen IT-Dienstleister. Die fachliche Kontrolle erfolgt durch Verantwortliche des Bereichs Risikoanalyse.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Im Thünen-Institut, welches zum Geschäftsbereich des BMEL gehört, liegt ein neuer Schwerpunkt des Instituts für Agrartechnologie zukünftig im Bereich der Digitalisierung, Automatisierung und Informationstechnologie. Geplant ist, in diesem neuen Forschungsfeld verstärkt algorithmenbasierte Entscheidungsmodelle zu entwickeln und wissenschaftlich zu validieren.

Zu diesem Bereich gehört auch das bereits gemeinsam mit dem Julius-Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) – und der Technischen Universität Braunschweig durchgeführte Projekt zu autonomen Landmaschinen. Für die Zukunft wird nicht ausgeschlossen, dass für Forschungsprojekte KI-Komponenten zur Mustererkennung eingesetzt werden. Mögliche Einsatzgebiete sind Phänotypisierung (Einsatz von Multi- und Hyperspektralkameras zur Erkennung pflanzlicher Merkmale) und satellitengestützte Fernerkundung. Dabei geht es um Entscheidungshilfen oder -prozesse für den landwirtschaftlichen Betrieb, jedoch keine internen Prozesse innerhalb der Bundesverwaltung.

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Im Rahmen der vorgegebenen Bearbeitungszeit ist eine vollständige Erhebung aller relevanten Projekte im Geschäftsbereich des BMVg nicht möglich. Die Beantwortung kann daher nur exemplarisch erfolgen.

Das BMVg strebt die Nutzung automatisierter Mustererkennung und künstlicher Intelligenz zur Unterstützung der ressorteigenen Analystinnen und Analysten, beispielsweise im Bereich Krisenfrüherkennung, an. Im Rahmen eines CD&E-Vorhabens (CD&E: Concept Development and Experimentation) „Strukturierte Erfassung, Auswertung und Darstellung der Lage im Informationsumfeld“ wird seit dem Jahr 2013 eine Erprobung von kommerziellen Tools für die Unterstützung der Analyse von Onlinemedien durchgeführt. Die Datenbasis für die Untersuchungen im Rahmen der Krisenfrüherkennung beruht auf öffentlich verfügbaren Onlinemedien. Das BMVg beabsichtigt, die laufende Untersuchung zur IT-basierten Unterstützung der Krisenfrüherkennung, die den Einsatz von Algorithmen beinhaltet, wissenschaftlich begleiten zu lassen. In diesem Zusammenhang wurden bisher zwei Studien in Auftrag gegeben:

1. IBM u. a. (VS – Nur für den Dienstgebrauch): Abschlussbericht zur Studie „IT-Unterstützung Krisenfrüherkennung“.
2. Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr: Vertrag für eine Studie über IT-Unterstützung Krisenfrüherkennung (KFE).

Im Programm SASPF wird derzeit geprüft, inwieweit der Einsatz von Softwarerobotern eine Möglichkeit bietet, immer wiederkehrende Tätigkeiten am System, z. B. eine Ergänzung von Stammdaten, automatisiert durchzuführen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind dabei Prozessanteile, die eine Handlung einer Amtskraft, z. B. eine Entscheidung zur Angebotsaufforderung, beinhalten.

Darüber hinaus ist für das Jahr 2018 ein F&T-Vorhaben (F&T: Forschung und Technologie) „Künstliche Intelligenz (KI)“ geplant, das die Anwendungspotenziale von KI für den wehrtechnischen Auftrag untersuchen soll.

Im Rahmen der Informationssicherheit wird automatisierte Mustererkennung im technischen Kontext des Virenschutzes, des SPAM-Filtering und der Intrusion Detection and Prevention verwendet. Training und Bereitstellung einer Datenbasis sowie Evaluation obliegen dabei regelmäßig dem Hersteller im Rahmen der Weiterentwicklung des Produktes.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Aktuell setzt das BMFSFJ weder algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse, noch eine automatische Mustererkennung, noch Formen einer künstlichen Intelligenz ein.

Das Infotool Familie (www.infotool-familie.de) nutzt aus technischer Sicht zurzeit eine durch logische Nutzerführung vereinfachte Formulareingabe als Datenquelle. Die dabei genutzte Folge technischer Anweisungen kann als Algorithmus klassifiziert werden. Auf seiner Basis erfolgen jedoch keine (automatisierten) Entscheidungen. Aus den Ausgabedaten resultieren in diesem Fall ausschließlich Informationen an die Nutzerin/den Nutzer, auf welche Leistungen ein Anspruch bestehen könnte.

Die Frage, inwieweit im Bereich der Leistungsverwaltung ein weitergehender Einsatz algorithmischer Systeme sinnvoll ist, ist ständiger Teil der fachlichen Begleitung.

Das BMFSFJ prüft die Kooperation mit einem wissenschaftlichen Institut zu Fragen des Potenzials und der Weiterentwicklung der einfachen Algorithmen des Infotools Familie.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Das BMG fördert im Rahmen der Ressortforschung Projekte zur Aufarbeitung ethischer Aspekte der Digitalisierung im Gesundheitswesen. Die folgenden Projekte behandeln auch das Thema algorithmenbasierte Entscheidungen:

- „Datensouveränität in klinischen Big-Data-Regimes. Ethische, rechtliche und Governance-Herausforderungen“ (Prof. Dr. Peter Dabrock, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg/Prof. Dr. Steffen Augsberg, Justus-Liebig-Universität Gießen),
- „Digitalisierung für ein Lernendes Gesundheitssystem – Entwicklung eines Mehrebenenmodells von Ethical Governance“ (Prof. Dr. Christiane Woopen, Universität Köln/Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmman, Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main),

- „Digitale Vulnerabilität zwischen Inklusion und sozialer Robustheit. Diversitätssensitive und risikoethische Abschätzung digitaler Selbstvermessung“ (Prof. Dr. Stefan Selke, Hochschule Furtwangen).

Robert Koch-Institut (RKI)

Im RKI werden zur Analyse von großen Datensätzen (z. B. aus Omics-Experimenten wie der Genomsequenzierung oder Surveillancedaten) sowie zur Erkennung komplexer Muster automatisierte Assistenzsysteme entwickelt und eingesetzt. Eine manuelle Analyse ist gerade bei zeitkritischen Vorgängen und großen Datensätzen nicht vollumfänglich sinnvoll oder möglich, eine automatische Vorauswertung daher unverzichtbar. Im Robert Koch-Institut werden algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse, automatisierte Mustererkennung und künstliche Intelligenz bisher in folgenden Bereichen eingesetzt:

- Mustererkennung in der Proteomik und Spektroskopie,
- Analyse von großen Datensätzen z. B. aus Omics-Experimenten wie der Genomsequenzierung,
- Erkennung von statistisch auffälligen Häufungen (Signalen) in gemeldeten Infektionskrankheiten,
- Signaldifferenzierung und Bewertung von epidemiologischen Simulationsmodellen von Infektionskrankheiten.

Als Datenbasis dienen im RKI je nach Anwendung:

- Extern erstellte und im Haus generierte komplexe Spektrenmuster und hyperspektrale Bilddatensätze, beispielsweise aus der Infrarot-Spektroskopie, Raman-Spektroskopie und der Matrix-assistierten Laser-Desorption-Ionisierung-Flugzeitanalyse-Massenspektrometrie (MALDI-TOF MS),
- öffentlich verfügbarer Genomdatensätze (wie die Sammlungen an Genomsequenzen des Europäischen Bioinformatik-Instituts EBI und des amerikanischen NCBI) sowie im Haus generierte eigene Datensätze,
- gemäß dem Infektionsschutzgesetz gemeldete Fälle sowie künftig auch andere Public-Health-Surveillance-Daten, wie beispielsweise Antibiotikaresistenz und -verbrauch, und sekundäre Daten (wie Wetter- und Umweltdaten, aber auch Fachnachrichten und soziale Medien).

Die algorithmenbasierten Entscheidungsprozesse, automatisierten Mustererkennungen und Auswertungen durch künstliche Intelligenz im RKI sind als Assistenzverfahren zu verstehen bzw. liefern Hinweise auf mögliche Häufungen und Zusammenhänge.

Sie werden je nach Anwendung überprüft, z. B. durch:

- Referenzmethoden (z. B. diagnostische Goldstandards),
- angemessene weitere Experimente und Verfahren zur Verifizierung der gewonnenen Hypothesen,
- Einordnung nach Plausibilität, Stimmigkeit usw. durch Fachexperten,
- Entscheidungen, z. B. zu Maßnahmen und Empfehlungen, werden nicht allein auf der Basis von Algorithmen getroffen; solche Prozesse sind zudem nicht vorgesehen.

Die Evaluierung von algorithmenbasierten Verfahren findet im RKI permanent statt. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen wurden und werden in der wissenschaftlichen Fachliteratur publiziert. Neue Verfahren zur Testung der Qualität der Assistenzsysteme sind in Entwicklung; neu entwickelte Verfahren und Methoden werden weiter erforscht und nur dann angewendet, wenn sie positiv evaluiert worden sind.

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Im BfArM werden im Rahmen der Forschungsaktivitäten „Methodenforschung Medizinproduktesicherheit“ unter anderem Algorithmen und Softwarewerkzeuge entwickelt und evaluiert, die die wissenschaftlichen Assessorinnen und Assessoren des BfArM bei ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung zur Risikobewertung bei Medizinprodukten gemäß der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) unterstützen sollen. Entsprechende Unterstützungswerkzeuge sollen zukünftig verstärkt im Rahmen der regulatorischen Risikobewertung eingesetzt werden, um den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern angesichts stetig steigender Meldezahlen und immer komplexerer Risikozusammenhänge auch über einzelne Medizinprodukte bzw. -produktgruppen hinweg einen effektiveren, effizienteren und zielgerichteter aufbereiteten Überblick über neu eingehende sowie bereits vorliegende Risikoinformationen zu geben.

In diesem Zusammenhang werden entsprechende Algorithmen (z. B. zum Daten- bzw. Textmining) und daraus resultierende Softwarewerkzeuge derzeit im Forschungskontext entwickelt bzw. evaluiert und sollen zukünftig in die regulatorische Risikobewertung des BfArM bei Medizinprodukten überführt werden.

Die derzeit entwickelten Algorithmen und Werkzeuge dienen ausschließlich der Datenaufbereitung und Unterstützung für die Entscheidung der wissenschaftlichen Assessorinnen und Assessoren. Sie treffen selbst keine Entscheidungen. Diese werden ausschließlich durch menschliche Bewerterinnen und Bewerter getroffen.

Datenbasis zur Algorithmenentwicklung sind derzeit insbesondere die beim BfArM vorliegenden Risikomeldungen gemäß der MPSV mit den dazugehörigen Dokumenten.

Darüber hinaus werden im Forschungskontext zur Entwicklung der Analysealgorithmen auch öffentlich verfügbare Risikoinformationen zu Medizinprodukten z. B. aus der MAUDE-Datenbank der US-amerikanischen Food and Drug Administration verwendet.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gibt es folgende algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse:

In den Automationsstufen Entscheidungsfindung und Ausführung obliegt die Entscheidung einem Menschen (z. B. einem Fluglotsen). Beispiele: Arrival Manager (AMAN), Simulation von Verkehrsszenarien im Bereich Flow Management.

In den Automationsstufen Informationsbeschaffung und Informationsanalyse gibt es automatisierte Mustererkennung. Beispiele: Primärradar, alle digitalen mobilen CNS-Übertragungstechniken, Spracherkennung.

Es gibt des Weiteren automatisierte Verfahren, um beispielsweise Runway Incursions, Taxiway Incursions o. Ä. zu erkennen. Diese befinden sich auf den Automationsstufen Informationsbeschaffung und Informationsanalyse. Darauf basierend Maßnahmen obliegen der Entscheidung eines Menschen (z. B. eines Fluglotsen). Beispiele: Short Term Conflict Alert (STCA), Medium Term Conflict Detection (MTCD), Flight Plan Conformance Monitor (MONA), Runway Incursion Monitor (RIM), DFS-Planung.

Für die Informationsbeschaffung wird eine vollständige Automation angestrebt. Hierbei unterstützt das System bei der Beschaffung von Informationen zur Bewältigung der Aufgabe, indem Daten aus verschiedenen Quellen integriert, gefiltert und je nach Relevanz für den Benutzer entsprechend gekennzeichnet werden.

Auch für die Informationsanalyse wird eine vollständige Automation angestrebt. Hierbei vergleicht und analysiert das System verfügbare Daten basierend auf vordefinierten Parametern. Ist die Aufmerksamkeit des Operators erforderlich, wird ein akustischer oder visueller Alarm ausgegeben. Dabei sollte die Analyse möglichst integriert erfolgen, d. h. möglichst viele Informationsquellen aus verschiedenen Teilsystemen sollten berücksichtigt und entsprechend aufbereitet werden. Für die Entscheidungsfindung wird eine teilweise automatisierte Automation angestrebt. Hierbei schlägt das System eine oder mehrere Handlungsalternativen vor. Dabei bleibt es dem Operator überlassen, ob er eine der vorgeschlagenen Alternativen übernimmt oder aber seine eigene Lösung verfolgt.

Bei einer späteren Verfügbarkeit von geeigneten Systemen, die eine Entscheidungsfindung des Lotsen besser unterstützen, ist zu prüfen, ob dann ein höherer Automationsgrad angestrebt werden soll. Zukünftige Entwicklungen, die in diese Richtung gehen, sollten geeignete Konzepte beinhalten, wie Decision-Support-Systeme ausgestaltet sein müssen, um selbstständig Primäraufgaben der Flugsicherung ohne Lotsenbeitrag bewältigen zu können.

Für die Ausführung von Aktionen wird eine geringe Automatisierung angestrebt. Hierbei führt das System automatisch eine oder mehrere Aktionen aus, die allerdings ausschließlich auf Initiative des Operators gestartet werden. Da der Nutzer die vollständige Kontrolle über die ausgeführten Aktionen behalten soll und er diese auch während der Durchführung jederzeit unterbrechen oder modifizieren können muss, ist ein höherer Automatisierungsgrad nicht angestrebt.

In nicht aufgeführten Bundesministerien bzw. Bundesbehörden liegen keine unter die Fragen fallenden Verfahren vor.

Die Bundesregierung weist auf die im letzten Jahr eingeführten Änderungen in § 24 Absatz 1 Satz 2 und § 35a VwVfG hin, die den Einsatz von automatischen Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten regeln und dies insbesondere unter einen Gesetzesvorbehalt stellen.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass ihre Antwort die Erkenntnisse wiedergibt, die im Rahmen der für die Beantwortung von Schriftlichen Fragen zur Verfügung stehenden kurzen Fristen recherchierbar waren.

- | | |
|--|--|
| 11. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD) | Aus welchen Gründen nehmen Mitarbeiter oder Prozessbevollmächtigte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nur im Ausnahmefall an mündlichen Verhandlungen in verwaltungsgerichtlichen Prozessen, die eine Anfechtung ihrer Bescheide zum Gegenstand haben, teil (Badische Zeitung vom 11. Januar 2018 „Neuer Gerichtspräsident kritisiert immensen Anstieg der Asylverfahren“)? |
|--|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 26. Januar 2018

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann in Anbetracht der sehr hohen Zahl an Klageverfahren Prozessvertreter nur zu den Gerichtsverhandlungen entsenden, in denen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung erörtert werden.

- | | |
|---|---|
| 12. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU) | Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass bei Ausländern, die keine Dokumente bei der Einreise vorlegen, die Angaben auf der Aufenthaltskarte bzw. auf dem Reiseausweis mit dem Vermerk „Personalien laut eigenen Angaben“ ergänzt werden? |
|---|---|

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 26. Januar 2018

Die Aussage trifft nicht zu. Ausländer, die als Asylsuchende einreisen und üblicherweise in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, erhalten dort nach Abschluss ihrer Registrierung einen Ankunfts nachweis, der lediglich die Funktion eines Registrierungsnachweises, aber

nicht eines Ausweisdokuments hat. Der Ankunftsnachweis enthält ausweislich des gesetzlich vorgeschriebenen Musters gegebenenfalls das Feld „Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.“

Ausländer, die keine anerkannten und gültigen Pass- oder Passersatzdokumente besitzen, können ihre Identität gegenüber der Ausländerbehörde im Einzelfall auch durch andere echte Dokumente mit oder ohne Lichtbild (z. B. Personalausweis, Führerschein, Eheurkunde) sowie durch Zeugenaussagen glaubhaft machen. Ein Reiseausweis für Flüchtlinge kann, wenn ernsthafte Zweifel an den Identitätsangaben des Antragstellers bestehen (§ 4 Absatz 6 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung) mit dem Hinweis, dass die Personaldaten auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen, versehen werden. Aufenthaltserlaubnisse können mit dem Hinweis versehen werden, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen (§ 78 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

13. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU) Wenn ja, wie viele Personen sind mit dem Vermerk „Personalien laut eigenen Angaben“ registriert?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 26. Januar 2018

Das Aufbringen entsprechender Vermerke wird statistisch nicht erfasst.

14. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU) Welche Folgen hat der Vermerk „Personalien laut eigenen Angaben“ in den Verfahren nach Artikel 16a des Grundgesetzes bzw. nach § 31 bzw. nach § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 26. Januar 2018

Der Vermerk „Personalien laut eigenen Angaben“ ist kein Ausschlusskriterium für einen Schutzstatus. Das Ergebnis der Prüfung kann ergeben, dass trotz Zweifeln hinsichtlich der Identität die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Schutzstatus vorliegen. Die persönliche Anhörung zielt darauf ab, in jedem Einzelfall tiefere Erkenntnisse zu gewinnen, mögliche Widersprüche aufzuklären und mehr zu den individuellen Fluchtgründen zu erfahren.

15. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass für Ausländer mit dem Vermerk „Personalien laut eigenen Angaben“ bei Versagung aller Ansprüche die Durchsetzung der Ausreisepflicht gemäß Kapitel 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 26. Januar 2018**

Die Durchsetzung der Ausreisepflicht erfolgt bei identifizierungsbedürftigen Ausreisepflichtigen durch Nutzung der im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die erkennungsdienstliche Behandlung, die Auswertung von Datenträgern, die Vorführung bei in Frage kommenden Auslandsvertretungen potenzieller Zielstaaten zur Identifizierung. Zudem sind bei der Verhinderung einer Abschiebung durch Verschleierung der Identität oder Staatsangehörigkeit oder im Falle mangelnder zumutbarer Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen Sanktionen wie die räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde und bis zur Ausreise oder zur Durchführung der Abschiebung des Ausländers grundsätzlich auch die erhebliche Beschränkung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege erforderlichen Leistungen möglich. Die Leistungen sollen zudem als Sachleistungen erbracht werden. Die Beschränkung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt nicht, wenn die Feststellung der Identität und die Beschaffung von Heimreisepapieren aufgrund von Umständen nicht möglich ist, die der Ausländer nicht zu vertreten hat.

16. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Was sind die nach Kenntnis der Bundesregierung maßgeblichen Gründe dafür, dass eine Vielzahl von Klagen gegen abgelehnte Asylbescheide durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im vergangenen Jahr Erfolg hatten (vgl. www.tagesschau.de/inland/klagen-asylbescheide-101.html, www.welt.de/politik/deutschland/article172477957/BAMF-Knapp-die-Haelfte-der-Klagen-gegen-Asylbescheide-erfolgreich.html), und welche Änderungen des Rechtsrahmens wären aus Sicht der Bundesregierung dazu geeignet, diese Zahl spürbar abzusenken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 29. Januar 2018**

Die in verschiedenen Medien dargestellten Zahlen bezüglich erfolgreicher Klagen gegen (teil-)ablehnende Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind teilweise nicht aussagekräftig. Anders als beispielsweise von der Zeitung „DIE WELT“ oder „Süddeutsche Zeitung“ behauptet, ist nicht „knapp die Hälfte der Klagen gegen Asylbescheide erfolgreich“. Vielmehr hatten in den ersten drei Quartalen des Jahres 2017 ca. 23 Prozent aller Klagen gegen (teil-)ablehnende Bescheide des BAMF Erfolg. Die Differenz erklärt sich daraus, dass in

den Medien vielfach die „sonstigen Verfahrenserledigungen“ nicht berücksichtigt werden. Bei diesen gut 45 Prozent „sonstigen Verfahrenserledigungen“ handelt es sich zum Beispiel um Klagerücknahmen oder Verfahrenseinstellungen, weil die Kläger wegen absehbarer Erfolglosigkeit das Gerichtsverfahren nicht weiter betrieben haben. Bei der Berechnung der Quote müssen zwingend auch die „sonstigen Verfahrenserledigungen“ berücksichtigt werden, jedenfalls soweit die entsprechenden Klagen wegen fehlender Schutzbedürftigkeit erfolglos gewesen wären.

Zum Teil erklärt sich der Erfolg der Klagen (und die Klagerücknahmen) auch aus dem Umstand, dass für den Ausgang des Asyl- und auch Gerichtsverfahrens immer die zum Zeitpunkt der Entscheidung aktuelle Situation im Herkunftsland maßgeblich ist. Diese maßgebliche Situation und die dazugehörigen Umstände können sich aber, je nach Dauer des Asyl- und auch Gerichtsverfahrens, ändern. Zudem werden in einem Teil der Fälle erst im laufenden Gerichtsverfahren ärztliche Atteste vorgelegt, die eine Auswirkung auf die Schutzberechtigung haben können.

Ob vor diesem Hintergrund eine Änderung des Rechtsrahmens angezeigt wäre, ist Gegenstand der Koalitionsverhandlungen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

17. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Asylanträgen „gerichtsbarer“ zu machen, und welche weiteren Maßnahmen könnten aus Sicht der Bundesregierung hierzu geeignet sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. Januar 2018

Das BAMF hat die Qualitätssicherung im Asylverfahren systematisch überarbeitet und einen mehrstufigen Maßnahmenkatalog auf den Weg gebracht. Heute wird z. B. jeder Bescheid im Vier-Augen-Prinzip geprüft. Ergänzend werden bei Stichproben einzelne Teilschritte von der Aktenanlage bis zur Erstellung von Bescheiden überprüft. Außerdem prüft das zentrale Referat Qualitätssicherung des BAMF regelmäßig Stichproben von Bescheiden. Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung fließen in die Fortentwicklung von Schulungskonzepten und Entscheidungsinstrumenten ein. Im Jahr 2017 nahmen rund 8 500 Mitarbeiter an insgesamt 989 Schulungen teil.

Des Weiteren ist es ein erklärtes Ziel des BAMF, die Verfügbarkeit von Informationen für die Verwaltungsgerichte sowie die Erreichbarkeit seiner Prozessbereiche auszubauen. Hierzu wurde eine Plattform mit verfahrensunspezifischen Informationen eingerichtet, die für alle Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte freigeschaltet ist. Außerdem befindet sich die Einrichtung einer bundesweiten telefonischen Hotline für verfahrensspezifische Anfragen seitens der Verwaltungsgerichte in ihrer finalen Phase. Eine zentrale Entgegennahme der Anrufe durch prozesserfahrenes Personal soll sowohl eine schnelle Beantwortung von Verfahrensfragen als auch den fachkundigen Austausch mit prozesserfahrenen Referenten ermöglichen.

18. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.) Wurden im Rahmen der Ermittlungen zum Anschlag auf den Berliner Breitscheidplatz bzw. zum Umfeld des Attentäters, zu möglichen Mittätern, Nachrichtenmittlern o. Ä. im Jahr 2017 G10-Maßnahmen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder den Bundesnachrichtendienst durchgeführt, und falls ja, mit welchen Ergebnissen?
19. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.) Gegen wie viele Personen wurden diese Maßnahmen durchgeführt und in welchen Zeiträumen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 26. Januar 2018**

Die Fragen 18 und 19 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl) zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen in offener Form nicht erfolgen kann.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste sind im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Im konkreten Fall würde eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu solchen Fähigkeiten zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung führen und für deren Auftragserfüllung erhebliche Nachteile zur Folge haben.

Aus den genannten Gründen könnte eine Beantwortung in offener Form die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder den Interessen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die Antworten als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – GEHEIM“ eingestuft.

Um dem Aufklärungs- und Informationsrecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages nachzukommen, werden die Antworten auf die gestellten Fragen der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zugeleitet.*

20. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Um welche Staatsgarantien hat der Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB) die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bewerbung für die Ausrichtung der Fußball-EM 2024 gebeten, und unter welchen Maßgaben wird die Bundesregierung diese „Staatsgarantien“ auch rechtzeitig vor dem Bewerbungsschluss umfänglich bzw. mit Einschränkungen zusagen (siehe auch „Schnappt sich Erdogan unsere EM?“ in Sport Bild vom 17. Januar 2018)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. Januar 2018

Gemäß den Anforderungen der Europäischen Fußball-Union (UEFA) für die Bewerbung um die Ausrichtung der Fußball Europameisterschaft 2024 hat der Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB) die Bundesregierung um die Abgabe von Regierungsgarantien und Unterstützungsschreiben für folgende Bereiche gebeten:

1. Recht am geistigen Eigentum
2. Nutzung von Bildrechten
3. Zollbestimmungen
4. Bedingungen zum Ticketerwerb, zur Weitergabe und zu Akkreditierungen
5. Rechtsschutz
6. Einreise, Visaaspekte und Arbeitserlaubnisse
7. Devisentransfer
8. Anti-Doping-Aspekte
9. medizinische Anforderungen
10. steuerliche Aspekte (direkte Steuern und Mehrwertsteuer)
11. Sicherheit

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 26. Januar 2018 als „VS – GEHEIM“ eingestuft.
Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

12. Transport und Luftverkehr

13. Telekommunikation/Radiofrequenzen

Die Garantieerklärungen werden inhaltlich von den zuständigen Ressorts eigenverantwortlich auf ihre Vereinbarkeit mit der deutschen Rechtslage geprüft. Darüber hinaus erfolgt eine zentrale verfassungsrechtliche Prüfung. Insofern können die Garantien hinter den Musterformulierungen der UEFA zurückbleiben.

Zudem ist vorgesehen, dass die Bundeskanzlerin – außerhalb der Forderungen der UEFA – eine sogenannte Deckgarantie unterzeichnen wird, mit der ausdrücklich auf die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bei der Erteilung der Garantien hingewiesen wird.

- | | |
|---|---|
| 21. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.) | Welche Staatsgarantien gewährte die Bundesrepublik Deutschland zur Fußball-WM 2006, und welchen finanziellen Wert hatten sie (bitte Einzelheiten nennen)? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. Januar 2018

Die im Zusammenhang mit der Fußball-WM 2006 gewährten Garantien ergeben sich aus dem Abschlussbericht der Bundesregierung zur WM 2006. Sie sind dort im Teil C: Anhänge II (Seite 111 ff.) benannt und abgedruckt.

Die von der Bundesregierung gewährten Garantien waren mit keinen direkten finanziellen Zusagen verbunden. Indirekte Kosten wie z. B. nicht erhobene Steuern, Kosten für die Sicherheit etc. können nicht beziffert werden, sodass hier keine Informationen über den finanziellen Wert der Garantien vorliegen.

- | | |
|--|---|
| 22. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD) | Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung – gerade auch mit Blick auf die aktuell erfolgreich verlaufene Großrazzia gegen die Mafiavereinigung 'Ndrangheta – über das Ausmaß der wirtschaftlichen Aktivitäten der italienischen Mafiaorganisationen in Deutschland? |
|--|---|

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 26. Januar 2018

Der Schwerpunkt der Ermittlungsmaßnahmen, die am 9. Januar 2018 zu einer groß angelegten polizeilichen Aktion in Italien und Deutschland geführt haben, liegt in Italien. Dort sind auch die Hauptaktivitäten des 'Ndrangheta-Clans Farao-Marincola zu verorten. Die Italienische Organisierte Kriminalität (IOK) ist ausweislich der OK-Verfahren, die in

Deutschland geführt wurden und werden, sowie der Erkenntnisse des nationalen und internationalen Erkenntnisaustausches in den Kriminalitätsfeldern Rauschgift-, Wirtschafts- und Gewaltkriminalität, Steuer-/Zolldelikte, Geldwäsche, Eigentumskriminalität und Fälschungskriminalität aktiv.

Eine differenzierte Erhebung der wirtschaftlichen Aktivitäten einzelner Mafiaorganisationen in den oben genannten Deliktsfeldern erfolgt nicht. Genauere Aussagen über das Ausmaß der wirtschaftlichen Aktivitäten in Deutschland sind daher nicht möglich.

23. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die von der Italienischen Organisierten Kriminalität erzielten jährlichen Umsätze in Deutschland seit dem Jahr 2000 ein?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 26. Januar 2018**

Angaben zu den Umsätzen durch die IOK in Deutschland werden im Rahmen der Datenerhebung für das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität nicht erhoben. Eine seriöse Schätzung zur Gesamtheit der Umsätze durch die IOK in Deutschland ist aufgrund fehlender Bezugswerte nicht möglich.

24. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den gesamtwirtschaftlichen Schaden in Deutschland, der jährlich seit 2010 durch geschäftliche Aktivitäten der Italienischen Organisierten Kriminalität verursacht wird, ein?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 26. Januar 2018**

Zu den jährlichen gesamtwirtschaftlichen Schäden durch die IOK in Deutschland können keine Aussagen getroffen werden. Erkenntnisse aus einzelnen Ermittlungsverfahren lassen darauf schließen, dass von einem hohen Dunkelfeld auszugehen ist.

25. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Welche neuen Erkenntnisse hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/13320 beim Problem der „Illegalen Abfallentsorgung“ durch IOK-Gruppierungen aufgrund der erfolgreichen Großrazzia Anfang Januar dieses Jahres gewonnen, und wie viele Ermittlungsverfahren werden derzeit mit Blick auf illegale Müllentsorgung bzw. Müllverschiebung gegen Mitglieder der Italienischen Organisierten Kriminalität geführt?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 26. Januar 2018**

Das Phänomen „Illegale Abfallentsorgung“, begangen durch IOK-Gruppierungen, ist der Bundesregierung grundsätzlich bekannt. Der im Januar 2018 durch die polizeilichen Maßnahmen betroffene Clan Farao-Marincola war nach Erkenntnislage der italienischen Strafverfolgungsbehörden auch in diesem Deliktsfeld tätig. Die Aktivitäten beschränkten sich jedoch nach dem hier vorliegenden Sachstand auf Italien; eine Beteiligung der in Deutschland auf Grundlage von EU-Haftbefehlen festgenommenen Personen ist danach nicht gegeben.

Neue Erkenntnisse im Hinblick auf illegale Müllentsorgung bzw. Müllverschiebung haben sich bislang nicht ergeben.

26. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes, die seit der Konstituierung des 19. Deutschen Bundestages ohne Abgeordnetenmandat sind, sind bzw. waren in Bundesministerien geschäftsführend im Amt, und welche Kosten sind seit der Konstituierung des 19. Deutschen Bundestages dadurch entstanden (bitte entsprechend nach Parlamentarischen Staatssekretären, Bundesministerien und monatlichen Kosten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 31. Januar 2018**

Der geschäftsführenden Bundesregierung gehören seit der Konstituierung des 19. Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2017 insgesamt sieben Parlamentarische Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretärinnen ohne Abgeordnetenmandat an. Die Zuordnung zu den jeweiligen Bundesministerien ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Höhe der Amtsbezüge während der Zeit der geschäftsführenden Bundesregierung entspricht der Höhe der Amtsbezüge während der regulären Amtszeit und beträgt derzeit monatlich 10 620,87 Euro zuzüglich eines Ortszuschlags in Höhe von 1 119,03 Euro (für eine verheiratete Person ohne Kinder, Ehegatte/Ehegattin nicht im öffentlichen Dienst). Die Verlängerung der Amtszeit ist Folge der in § 4 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre getroffenen Regelung, wonach im Falle des Artikels 69 Absatz 3

des Grundgesetzes das Amtsverhältnis des Parlamentarischen Staatssekretärs oder der Parlamentarischen Staatssekretärin mit dem Ende der Geschäftsführung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung endet.

Parlamentarische Staatssekretärin/ Parlamentarischer Staatssekretär	Ministerium
Prof. Dr. Maria Böhmer, Staatsministerin	Auswärtiges Amt
Dr. Ole Schröder	Bundesministerium des Innern
Elke Ferner	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Gabriele Lösekrug-Möller	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Iris Gleicke	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Uwe Beckmeyer	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Ingrid Fischbach	Bundesministerium für Gesundheit

27. Abgeordnete **Monika Lazar**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot gegen die Organisation „Der III. Weg“ für gegeben, und wenn ja, mit welchen Schritten plant die Bundesregierung, auf ein solches Verbot hinzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 31. Januar 2018**

„Der III. Weg“ erfüllt derzeit die Voraussetzungen nach § 2 des Parteiengesetzes und ist demnach als politische Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes anzusehen.

Politische Parteien sind nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Vereinsgesetzes keine Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes und können daher nicht nach dem Vereinsgesetz verboten werden. Ein Verbot der Partei „Der III. Weg“ gemäß § 3 des Vereinsgesetzes ist daher nicht zulässig.

28. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche rechtlichen, tatsächlichen und praktischen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die Einrichtung einer eigenen Grenzpolizei durch ein einzelnes Bundesland sowie für den Einsatz einer solchen Landesgrenzpolizei an den deutschen Außengrenzen neben Einheiten der Bundespolizei (www.sueddeutsche.de/bayern/csusoeder-plant-eigene-grenzpolizei-und-asylbehoerde-fuer-bayern-1.3830733)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. Januar 2018

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes in § 2 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) folgende Regelung getroffen:

„Der Bundespolizei obliegt der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz), soweit nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt.“

Zu der in § 2 Absatz 1 BPolG eröffneten Möglichkeit, Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit Kräften der Länder durchzuführen, hat das Bundesministerium des Innern mit der Bayerischen Staatsregierung und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechende Verwaltungsabkommen geschlossen.

In der Bundesregierung bestehen derzeit keine Überlegungen, über diesen gegenwärtigen Stand hinaus, Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes an die Länder abzugeben. Die Frage nach den tatsächlichen und praktischen Möglichkeiten ist insoweit hypothetischer Natur. Zu hypothetischen Fragestellungen äußert sich die Bundesregierung nicht.

29. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)
- Ist es zutreffend, dass der als mordverdächtig bezeichnete afghanische Asylbewerber A. D. wie im Wikipedia-Eintrag „Kriminalfall von Kandel 2017“ beschrieben (abgerufen am 22. Januar 2018) im Rahmen der von der Bundesregierung organisierten Einreise auf dem Flugweg nach Deutschland kam?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 30. Januar 2018

Nein.

30. Abgeordneter
Sven Schulz
(Spandau)
(SPD)
- Erwartet die Bundesregierung im Hinblick auf ihre Antwort auf meine Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/484 eine Beteiligung des Bundes an der Planung für einen Umbau und eine Neugestaltung des Berliner Olympiastadions, und welche Anforderungen hat die Bundesregierung an die künftige Ausgestaltung des Stadions?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. Januar 2018

Bei dem Berliner Olympiastadion handelt es sich um eine im Eigentum des Landes Berlin stehende Liegenschaft. Eine Beteiligung des Bundes an der Planung für einen Umbau und eine Neugestaltung wird daher nicht erwartet. Anforderungen an die künftige Ausgestaltung des Stadions bestehen aus Sicht der Bundesregierung nicht.

31. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- In welchen Forschungsprojekten oder sonstigen Projekten werden derzeit vom Bundesministerium des Innern (auch in Pilotprojekten oder Kooperationen wie am Berliner Bahnhof Südkreuz, siehe Bundestagsdrucksache 19/151, meine Schriftliche Frage 23) IT-gestützte Fahndungstechniken (wie z. B. solche zur Gesichtserkennung, zur Unterstützung im Erkennungsdienst, Bildverbesserung, Kontextanalyse von Bildern und Videos, Erkennung abnormer Verhaltensmuster oder zur Rückverfolgung von Personen in Bild- und Videoaufzeichnungen) erprobt (bitte die einzelnen Techniken den Vorhaben zuordnen), und welche Hard- und Software wird dabei genutzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 29. Januar 2018

Bei den nachfolgend aufgeführten Projekten handelt es sich um Projekte/Forschungsprojekte zur Erprobung von IT-gestützten Techniken, welche perspektivisch fahndungsunterstützend sein können.

1. „Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz“

Im Rahmen des gemeinsamen Pilotprojekts „Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz“ von Bundesministerium des Innern, Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Deutscher Bahn AG testet die Bundespolizei seit dem 1. August 2017 Systeme zur automatisierten Gesichtserkennung. Ziel der Erprobung ist es, die technische Funktionalität und Zuverlässigkeit aktueller Gesichtserkennungssysteme in Verbindung mit der vorhandenenameratechnik am Bahnhof Berlin Südkreuz zu erheben. Zum Einsatz kommen drei Gesichtserkennungssysteme der Firmen IDEMIA Identity & Security Germany AG, DELL EMC mit der Software der Firma Herta Security sowie Elbex mit der Software der Firma Anyvision Face Recognition.

2. „Video-Auswerte-Plattform“ (VAP)

Bei dem Projekt VAP handelt es sich um ein Projekt des Bundeskriminalamtes. Ziel ist hierbei die Schaffung einer Videoauswerteplattform für den stationären Betrieb im Bundeskriminalamt zur computergestützten Auswertung und Analyse von Videodateien in Ermittlungsverfahren. Die VAP gliedert sich in zwei Teilbereiche auf:

Videoverwaltungssystem (VVS)

Mit der Schaffung des VVS soll die Möglichkeit geschaffen werden, generiertes bzw. übernommenes, oftmals proprietäres Videomaterial unabhängig von der Datenquelle strukturiert abzulegen, zu verwalten, auszuwerten und die Auswerteergebnisse darstellen zu können.

Videoanalysisystem (VAS)

Das VAS stellt neben dem VVS den analytischen Teil der VAP dar und soll aus noch zu implementierenden softwarebasierten Videoanalyse-tools bestehen. Bei der im Rahmen des VAS eingesetzten Hardware handelt es sich um IT-Systemelemente der Firma DELL. Eine Festlegung auf bestimmte Analysekomponenten bzw. -produkte ist bisher nicht erfolgt.

3. Gesichtserkennungssystem

Das Bundeskriminalamt bereitet aktuell die Ausschreibung einer wissenschaftlichen Studie zur Leistungsfähigkeit markterhältlicher Gesichtserkennungssysteme vor. Die Systeme sollen hinsichtlich ihrer Erkennungsgenauigkeit, Robustheit und weiterer polizeilicher Anforderungen getestet werden. Die Studie dient der Klärung der Frage, ob ein neues Gesichtserkennungssystem beschafft oder inwieweit das bestehende System für Lichtbildabgleiche ertüchtigt werden muss.

4. Forschungsprojekte unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes

4.1 Projekt FLORIDA

(Flexibles, teilautomatisiertes Analysesystem zur Auswertung von Videomassendaten)

Bei dem Projekt FLORIDA handelt es sich um ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördertes Projekt. Ziel ist die Entwicklung eines Demonstrators zur 3D-Rekonstruktion eines Tatortes anhand von Videodateien. In dieses Projekt wird unter anderem eine vorhandene Software zur Gesichtserkennung des am Projekt beteiligten Unternehmens Morpho/IDEMIA eingebracht und in den Demonstrator eingebunden.

Aufgabe des Bundeskriminalamtes ist die Beschreibung von Szenarien sowie die Evaluierung des Ergebnisses/Demonstrators. Eine Auflistung von in diesem Projekt genutzter Hard- und Software ist aufgrund der lediglich unterstützenden Rolle des Bundeskriminalamtes im Projekt nicht möglich.

4.2 Projekt VICTORIA

(Videoanalysis for Investigation of Criminal and Terrorist Activities)

Bei dem Projekt VICTORIA handelt es sich um ein EU-gefördertes Projekt (Horizont 2020). Ziel ist die Entwicklung eines Demonstrators zur interaktiven 4D-Rekonstruktion eines Tatortes anhand von Videodateien. Auch in dieses Projekt wird eine vorhandene Software zur Gesichtserkennung des am Projekt beteiligten Unternehmens Morpho/IDEMIA eingebracht und in den Demonstrator eingebunden.

Aufgaben des Bundeskriminalamtes sind die Teilnahme am Advisory Board, die Erbringung von Beratungsleistungen, die Beschreibung von Szenarien sowie die Evaluierung des Ergebnisses/Demonstrators. Eine Auflistung von in diesem Projekt genutzter Hard- und Software ist aufgrund seiner Rolle seitens des Bundeskriminalamtes nicht möglich.

4.3 Projekt PERFORMANCE

(Kooperative Systemplattform für Videoupload, Bewertung, teilautomatisierte Analyse und Archivierung)

Bei dem Projekt PERFORMANCE handelt es sich ebenfalls um ein vom BMBF gefördertes Projekt. Mit diesem Projekt wird u. a. folgendes Ziel verfolgt:

Schaffung einer für den Ermittler geeigneten, skalierbaren und sukzessiv erweiterbaren Systemplattform zur zeitnahen forensischen Analyse von Bild- und Videodateien. In dieses Projekt wird vorhandene Software, u. a. die Gesichtserkennungssoftware Videmo 360, von am Projekt beteiligten Unternehmen eingebracht und in den Demonstrator integriert.

Das Bundeskriminalamt ist in dieses Projekt lediglich als assoziierter Partner eingebunden und kann daher keine Angaben zu genutzter Hard- und Software der übrigen Projektbeteiligten machen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Einsätze von Stillen SMS, WLAN-Catchern, IMSI-Catchern, Funkzellenabfragen sowie Software zur Bildersuche im zweiten Halbjahr 2017“ auf Bundestagsdrucksache 19/505 verwiesen (computergestützte Bildervergleiche/-suche).

32. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Inwiefern existieren wie in Frankreich auch in Deutschland Verträge oder verabredete Zusammenarbeitsformen mit Großbritannien für (mit oder ohne Hoheitsrechte durchgeführte) vorgelagerte britische Kontrollverfahren an Häfen, Bahnhöfen oder im Lastkraftverkehr zur Verhinderung illegaler Migration („France expects UK to pay up, take more refugees to keep border – official“, Reuters vom 14. Januar 2018), und sofern hierzu keine Vereinbarungen existieren, welche Deutschland und Großbritannien betreffenden Verfahren sind momentan in Vorbereitung?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 25. Januar 2018**

Die Bundesregierung hat mit Großbritannien keine Kooperationsvereinbarungen über vorgelagerte Kontrollverfahren der in der Frage angesprochenen Art getroffen. Derartige Verfahren sind auch nicht in Vorbereitung.

33. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Welche Gründe sprechen nach Kenntnis der Bundesregierung dagegen, im Zuge der TBC-Röntgenuntersuchung, die laut einem Bericht der Tageszeitung „DIE WELT“ vom 16. Januar 2017 nach § 62 des Asylgesetzes bei Flüchtlingen durchgeführt wird, bei unbekanntem Alter auch gleichzeitig die Handwurzel zur Altersbestimmung zu röntgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 30. Januar 2018**

Nach dem Wortlaut des § 62 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes sowie dem Sinn und Zweck der Regelung gilt die Vorschrift ausschließlich für ärztliche Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten, so dass Maßnahmen zum Zweck der Feststellung des Alters auf diese Rechtsgrundlage nicht gestützt werden können. Rechtsgrundlage für die Altersfeststellung, die durch die Jugendämter erfolgt, ist § 42f des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die in Zweifelsfällen zu veranlassende medizinische Untersuchung kann auch in Abhängigkeit von den Erforderlichkeiten des Einzelfalls eine Untersuchung durch Röntgen der Handwurzelknochen beinhalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

34. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, wie viele Personen wegen Verstoßes gegen § 184f des Strafgesetzbuches (StGB) aufgrund von Zuwiderhandlung gegen ein durch Rechtsverordnung erlassenes Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, im Jahr 2017 in den einzelnen Bundesländern zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind (bitte nach Bundesländern auflisten)?
35. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, wie viele Personen wegen Verstoßes gegen § 184f StGB aufgrund von Zuwiderhandlung gegen ein durch Rechtsverordnung erlassenes Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, im Jahr 2017 in den einzelnen Bundesländern zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind (bitte einzeln nach Bundesländern auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 25. Januar 2018**

Die Fragen 34 und 35 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen Daten zu Verurteilungen im Jahr 2017 wegen Taten nach § 184f StGB noch nicht vor.

36. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen wurden nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) inzwischen rehabilitiert, und wie groß schätzt die Bundesregierung die Zahl der Personen ein, die zwar nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt wurden, aber das Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr erlebt haben und darum – oder aufgrund der Bearbeitungsdauer ihres Antrags – zu Lebzeiten nicht mehr rehabilitiert wurden, obwohl es ihnen zugestanden hätte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 31. Januar 2018**

Kern des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen ist die Aufhebung der entsprechenden strafgerichtlichen Verurteilungen. Diese Aufhebung erfolgte unmittelbar durch das Gesetz und bereits mit Inkrafttreten desselben. Mithin wurden alle Personen, die unter den in § 1 StrRehaHomG genannten Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, automatisch rehabilitiert. Dies gilt auch für bereits verstorbene Betroffene.

Sollte sich die Frage auf mögliche Entschädigungsleistungen beziehen, so ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Aufhebung der strafgerichtlichen Verurteilungen ist für den einzelnen Betroffenen mit dem Anspruch auf eine Entschädigung wegen des durch die Verurteilung erlittenen Strafmakels verbunden. Nach Mitteilung des Bundesamtes für Justiz (BfJ) wurden bisher 79 entsprechende Anträge gestellt (Stand: 24. Januar 2017). Hiervon wurden bislang 53 Anträge positiv entschieden.

Zur Zahl der Personen, die zwar nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt wurden, aber das Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr erlebt haben, liegen hier keine Erkenntnisse vor. Wie in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 18/12038) ausgeführt, wird für die Zeit von 1945 bis 1994 insgesamt von etwa 68 300 Verurteilungen nach den verschiedenen Fassungen der §§ 175, 175a StGB und von § 151 StGB-DDR ausgegangen. Zahlreiche Betroffene dürften aufgrund des teilweise lange zurückliegenden Zeitraums bereits verstorben sein. Zahlen liegen hierzu jedoch nicht vor.

In einem Fall verstarb ein Betroffener kurz nach Antragstellung und damit noch vor der zu erwartenden Bewilligung einer Entschädigung.

37. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die strafrechtliche Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen zu beschleunigen und zu vereinfachen – beispielsweise durch die Schaffung eines Härtefallfonds?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 31. Januar 2018**

Die strafrechtliche Rehabilitierung durch Aufhebung der Verurteilungen erfolgte bereits mit Inkrafttreten des StrRehaHomG. Des Weiteren sieht das Gesetz äußerst niedrigschwellige Anforderungen an die Nachweispflichten der Betroffenen bei der Beantragung einer Rehabilitierungsbescheinigung und einer Entschädigung vor. Zudem beträgt die Bearbeitungszeit zwischen dem Eingang eines Antrags und der Entscheidung gegenwärtig im Durchschnitt lediglich zwölf Arbeitstage.

Die Bundesregierung fördert außerdem eine Hotline zur Verweisberatung in Bezug auf die Möglichkeiten nach dem StrRehaHomG. Als niedrigschwellige Einstiegsberatung vermittelt die Hotline den Betroffenen

grundlegende Informationen. Für diese Maßnahme erhielt die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e. V. (BISS) 2017 eine Zuwendung in einer Höhe von 48 000 Euro für den Zeitraum vom 6. Juni 2017 bis zum 10. Februar 2018. Erst nach der Bildung einer neuen Bundesregierung kann darüber entschieden werden, ob eine weitere Förderung der Hotline erfolgen kann.

Angesichts der bislang noch verhaltenen Anzahl von Entschädigungsanträgen werden gegenwärtig Maßnahmen geprüft, mit denen das Anliegen des StrRehaHomG und insbesondere die Möglichkeit einer Entschädigung für den erlittenen Strafmakel unter den Betroffenen noch stärker bekannt gemacht werden können.

38. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was unternimmt die Bundesregierung zur Aufarbeitung der Verfolgung und Ermordung lesbischer Frauen und transgeschlechtlicher Personen zwischen 1933 und 1945, die nicht nach § 175 StGB, aber aufgrund anderer Tatbestände im Nationalsozialismus – etwa als „Asoziale“ – verfolgt, verurteilt und ermordet wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 31. Januar 2018**

Die Bundesregierung fördert den Dachverband Lesben und Alter e. V. und die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e. V. (BISS). Teilhabe, Aufbau effektiver und nachhaltiger Interessenvertretungen und Ausbau der Vernetzungsstruktur sollen damit unterstützt werden. Außerdem sollen die Verbände hierdurch in ihrer Kompetenz zur Beratung, Information und Unterstützung zu allen relevanten Themen gestärkt werden, u. a. zu Themen rund um die Verfolgung und Ermordung lesbischer Frauen und transgeschlechtlicher Personen im Nationalsozialismus. Die beiden Verbände erhielten im Zeitraum 2015 bis 2017 17 842 Euro (BISS) bzw. 14 309 Euro (Dachverband Lesben und Alter e. V.). Für 2018 und 2019 konnten für diese Zwecke nochmals Zuwendungen i. H. v. 60 000 Euro p. a. bewilligt werden.

Die Bundesregierung fördert außerdem institutionell die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, deren Satzungszwecke insbesondere auch die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verfolgung Homosexueller umfasst.

39. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass Kreditkartengebühren auch nach Inkrafttreten des § 270a BGB am 13. Januar 2018 bei Kreditkartenzahlungen in Berliner Taxis erhoben werden (Berliner Morgenpost vom 17. Januar 2018), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber
vom 30. Januar 2018**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2446) wird das sog. Surcharging, das Erheben von Entgelten für die Begleichung einer Schuld mit einem bargeldlosen Zahlungsmittel, eingeschränkt: Nach dem neuen § 270a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist eine Vereinbarung von Entgelten für die Zahlung mit gängigen bargeldlosen Zahlungsmitteln unwirksam. Dies gilt für Überweisungen und Lastschriften in Euro, auf die die SEPA-Verordnung anwendbar ist, und für die in Deutschland gängigsten Zahlungskarten für Verbraucher. § 270a BGB ist am 13. Januar 2018 in Kraft getreten.

Ein Beförderungsvertrag zwischen Taxiunternehmen und Fahrgast ist grundsätzlich ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, so dass § 270a BGB auf Bezahlvorgänge in diesem Zusammenhang anwendbar ist. Dies gilt auch, soweit Beförderungsentgelte den Taxiunternehmen öffentlich-rechtlich vorgegeben sind. Artikel 62 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, der durch § 270a BGB umgesetzt wird, differenziert nicht danach, ob der Zahlungsempfänger bei der Vereinbarung eines privatrechtlichen Entgelts für die Nutzung einer Zahlungskarte einer öffentlich-rechtlichen Preisbindung unterliegt oder nicht. Es ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Landesbehörden zu prüfen, ob neben dem BGB auch Landesrecht, in diesem Fall die Taxitarifordnungen, an die zwingend umzusetzenden europarechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angepasst werden muss.

40. Abgeordneter
Klaus-Dieter Gröhler
(CDU/CSU)
- Zu welchem Zeitpunkt hat die Generalbundesanwaltschaft wie erfahren, dass sich Ayatollah Mahmud Haschemi Schahrudi in der Bundesrepublik Deutschland aufhält bzw. aufhalten wird, und welche Maßnahmen (z. B. Vorermittlungen, Unterrichtung des amtierenden Bundesjustizministers) sind daraufhin wann veranlasst worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 25. Januar 2018**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat am Freitag, dem 5. Januar 2018, durch das Landeskriminalamt Niedersachsen und durch eine Strafanzeige Kenntnis von dem Aufenthalt von Mahmud Haschemi Schahrudi in der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Am selben Tag hat der GBA Vorermittlungen eingeleitet. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde ebenfalls am selben

Tag fernmündlich über die Strafanzeige, den Sachverhalt und die Einleitung von Vorermittlungen unterrichtet. Im Rahmen der Vorermittlungen wurden und werden Informationen über die Person Mahmud Haschemi Schahrudi, seine Aufgaben und Funktionen in der Islamischen Republik Iran, die tatsächlichen Ereignisse im Iran in der angezeigten Tatzeit, den Tatvorwurf sowie weitere Informationen, die zur Prüfung einer möglichen Immunität relevant sind, eingeholt und ausgewertet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

41. Abgeordnete
Heidrun Bluhm
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Kosten, die im Rahmen der so genannten Jamaika-Sondierungen 2017 aus dem Bundeshaushalt bestritten wurden (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 29. Januar 2018

Die Gespräche, auf die sich die Fragestellung bezieht, wurden von den beteiligten Parteien geführt. Dem Bundeshaushalt sind durch diese Gespräche keine zusätzlichen Belastungen entstanden.

42. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Berichterstattung vom 17. Januar 2018 bezüglich der Aufstellung eines konkreten Fahrplans zur Umsetzung der gemeinsamen europäischen Einlagensicherung (EDIS) bis Juni 2018 (vgl. www.finanzen.net/nachricht/aktien/keine-hoffnung-mehr-fuer-banken-auf-abwehr-der-europaeische-einlagensicherung-5918096)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. Januar 2018

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin den Fahrplan zur Vollendung der Bankenunion, den der Ministerrat am 17. Juni 2016 verabschiedet hat: Erst nach ausreichendem weiterem Fortschritt bei der Risikoreduzierung werden politische Verhandlungen über eine gemeinsame europäische Einlagensicherung (EDIS) aufgenommen. Diese Reihenfolge wurde im Fahrplan des Ministerrats ausdrücklich so vereinbart und liegt auch den weiteren Arbeiten zur Bankenunion zugrunde.

43. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Welche der Ausgaben des Volkswagenkonzerns, die aus gegen ihn im Zuge der Abgasaffäre verhängten Strafen, Rückrufen und Entschädigungen resultieren, können nach Kenntnis der Bundesregierung vom Volkswagenkonzern in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich geltend gemacht werden (bitte mit Höhe der Kosten und dem jeweils absetzbaren Anteil sowie unter Differenzierung nach national, auf EU-Ebene und von Drittstaaten verhängten Strafen, Rückrufen und Entschädigungen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 30. Januar 2018**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die konkret vom Volkswagenkonzern geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit dem sog. Abgasskandal vor. Steuerliche Einzelsachverhalte sind von den zuständigen Finanzbehörden zu beurteilen. Diesbezügliche Informationen unterliegen dem Steuergeheimnis. Allgemein lässt sich zu den Fragen Folgendes sagen:

Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht zum einen ein Abzugsverbot für Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder vor (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 EStG). Dieses Abzugsverbot gilt für solche Bußen und Gelder, die von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes oder von Organen der Europäischen Union festgesetzt werden und soweit es sich nicht um Schadensersatz handelt. Die Abzugsbeschränkung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 EStG findet gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetz (KStG) auch bei Körperschaftsteuersubjekten Anwendung.

Zum anderen sind in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen und sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit es sich nicht um Schadensersatz handelt, nicht abzugsfähige Ausgaben (§ 12 Nummer 4 EStG, § 10 Nummer 3 KStG). Dies gilt auch für außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes verhängte, angeordnete oder festgesetzte Strafen und ähnliche Rechtsnachteile, wenn diese nicht wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen. Das Abzugsverbot nach § 12 Nummer 4 EStG und § 10 Nummer 3 KStG gilt nur für in einem Strafverfahren festgesetzte Strafen finanzieller Art. Entschädigungen und solche Aufwendungen, die aus Rückrufaktionen resultieren, sind grundsätzlich vollumfänglich abzugsfähige Betriebsausgaben.

Sind die von ausländischen Behörden festgesetzten Strafzahlungen wegen der Abgasmanipulationen gegen die Auslandstöchter der Fahrzeugkonzerne festgesetzt, könnten die Zahlungen den Gewinn der ausländischen Tochterunternehmen und das Steueraufkommen des jeweiligen Ansässigkeitsstaates beeinflussen.

44. Abgeordneter
Uwe Kamann
(AfD)
- Plant die Bundesregierung in der 19. Wahlperiode eine Erhöhung des Infrastrukturprogramms (Kapitel 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – KInvFG) von insgesamt 3,5 Mrd. Euro (2015 bis 2020) zur Förderung der kommunalen Investitionen in verschiedenen Teilbereichen der Infrastruktur, und falls nein, hält die Bundesregierung die Summe von 3,5 Mrd. Euro auf fünf Jahre verteilt für ausreichend, um z. B. städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen zum Lärmschutz und den Ausbau von Breitbandverbindungen finanzschwacher Kommunen ausreichend zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 31. Januar 2018**

In der geschäftsführenden Bundesregierung bestehen keine Überlegungen zur Aufstockung oder Verlängerung des Programms. Weitere Planungen bleiben der neu zu bildenden Bundesregierung vorbehalten.

Nach dem Grundgesetz sind die Länder für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen zuständig. Hierzu gehören auch ausreichende finanzielle Spielräume für erforderliche Investitionen in die Infrastruktur. Das Investitionsprogramm des Bundes (Kapitel 1 KInvFG) dient der zusätzlichen Unterstützung finanzschwacher Kommunen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet. Der ursprünglich auf drei Jahre angelegte Förderzeitraum des Programms wurde auf Wunsch der Länder und Kommunen auf fünf Jahre verlängert.

45. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten hat der G20-Gipfel in Hamburg für den Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung für das Land Hamburg verursacht (bitte aufschlüsseln, wofür die Ausgaben erfolgten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 1. Februar 2018**

Nachfolgender Übersicht können die im Rahmen einer Ressortabfrage gemeldeten Ausgaben der einzelnen Ressorts für den G20-Gipfel am 7./8. Juli 2017 in Hamburg entnommen werden:

Ausgaben	in Mio. €
Auswärtiges Amt	
• Protokollarisch-organisatorische und logistische Vorbereitung	21,7
Bundespresseamt	
• Medienbetreuung, Kommunikation	22,1
Bundesministerium des Innern	
• einsatzbedingte Mehrausgaben in den Bereichen Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Technisches Hilfswerk und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	27,7
Bundesministerium der Finanzen	
• Veranstaltung „G20-Finance Track“ am Rande des Gipfels	0,4
Bundesministerium der Verteidigung	
• Technische Amtshilfe	0,3
Summe	72,2

Bis zu 20 Mio. Euro können im Haushaltsjahr 2018 als nachschüssige Beteiligung des Bundes an dem von der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel 2017 errichteten Härtefallfonds anfallen.

Zu den Ausgaben der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel kann der Bund keine Auskunft geben.

46. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)

Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz sind 2017 im Zuge der Überprüfungen durch die Hauptzollämter in Niedersachsen jeweils in den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflege, Gebäudereinigung, in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, im Personenbeförderungsgewerbe sowie im Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe eingeleitet worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 30. Januar 2018

Die in den in der Frage genannten Branchen durch die Hauptzollämter in Niedersachsen im Jahr 2017 jeweils eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz ergeben sich aus der in der Anlage 1 aufgeführten Tabelle.

Anlage 1

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG)

Hauptzollamt Braunschweig		Abfallwirtschaft	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gebäude-reinigung	Landwirtschaft	Personenbeförderungsgewerbe	Pflegebranche	Speditionen-, Transport- und Logistikgewerbe
Zahlung Mindestlohn § 21 (1) Nr.9 MiLoG		1	1	0	19	0	0	0	2	0
Anmeldung, Änderung, Versicherung § 21 (1) Nr.4,5,6 MiLoG		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufzeichnung, Unterlagen § 21 (1) Nr.7,8 MiLoG		0	4	0	89	0	0	0	2	1
Mittelbarer Verstoß § 21 (2) MiLoG		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe		1	5	0	108	0	0	0	4	1
Hauptzollamt Hannover		Abfallwirtschaft	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gebäude-reinigung	Landwirtschaft	Personenbeförderungsgewerbe	Pflegebranche	Speditionen-, Transport- und Logistikgewerbe
Zahlung Mindestlohn § 21 (1) Nr.9 MiLoG		0	2	0	9	0	0	0	0	1
Anmeldung, Änderung, Versicherung § 21 (1) Nr.4,5,6 MiLoG		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufzeichnung, Unterlagen § 21 (1) Nr.7,8 MiLoG		1	11	0	73	2	0	0	0	5
Mittelbarer Verstoß § 21 (2) MiLoG		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe		1	13	0	82	2	0	0	0	6
Hauptzollamt Oldenburg		Abfallwirtschaft	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gebäude-reinigung	Landwirtschaft	Personenbeförderungsgewerbe	Pflegebranche	Speditionen-, Transport- und Logistikgewerbe
Zahlung Mindestlohn § 21 (1) Nr.9 MiLoG		0	3	0	0	0	0	0	2	0
Anmeldung, Änderung, Versicherung § 21 (1) Nr.4,5,6 MiLoG		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufzeichnung, Unterlagen § 21 (1) Nr.7,8 MiLoG		0	3	0	4	0	0	0	2	0
Mittelbarer Verstoß § 21 (2) MiLoG		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe		0	6	0	4	0	0	0	4	0
Hauptzollamt Osnabrück		Abfallwirtschaft	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gebäude-reinigung	Landwirtschaft	Personenbeförderungsgewerbe	Pflegebranche	Speditionen-, Transport- und Logistikgewerbe
Zahlung Mindestlohn § 21 (1) Nr.9 MiLoG		0	3	0	9	0	0	0	0	3
Anmeldung, Änderung, Versicherung § 21 (1) Nr.4,5,6 MiLoG		0	4	0	0	0	0	0	0	1
Aufzeichnung, Unterlagen § 21 (1) Nr.7,8 MiLoG		0	3	0	39	0	2	2	1	3
Mittelbarer Verstoß § 21 (2) MiLoG		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe		0	10	0	48	0	2	2	1	7

47. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)

Wie viele Strafverfahren sind aufgrund der in Frage 46 genannten Überprüfungen in den jeweiligen Branchen 2017 eingeleitet worden und aufgrund welcher Delikte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 30. Januar 2018

Die in den in Frage 46 genannten Branchen durch die Hauptzollämter in Niedersachsen im Jahr 2017 eingeleiteten Strafverfahren, aufgelistet nach Delikten, ergeben sich aus der in der Anlage 2 aufgeführten Tabelle.

Anlage 2

Eingeleitete Strafverfahren

Hauptzollamt Braunschweig	Abfallwirtschaft	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gebäude- reinigung	Landwirtschaft	Personen- beförderungsgewerbe	Pflegebranche	Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
Beitragsvorsorenthaltung	3	88	2	54	13	2	5	3	14
Steuerhinterziehung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrug	3	64	2	206	94	6	19	34	75
Beschäftigung Ausl. ohne ArG und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
—in besonders schweren Fällen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SchwarzArbG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SchwarzArbG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwerbstätigkeit ohne ArG/AT in größ. Umfang oder von minderj. Ausländern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
—in besonders schweren Fällen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SchwarzArbG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entleih von Ausländern ohne Gen. bzw. Aufenth. o.a. Erl. zu ung. Bed.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entl. v. Ausl. o. Gench. in größerem Umfang/wiederholte beh. Zuwiderh.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausländische Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung bzw. Aufenth. o.a. Erl.	0	1	0	0	0	0	0	0	0
§ 15 (1) AÜG in besonders schweren Fällen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 15 (2) AÜG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einschleusen von Ausländern	0	3	0	0	0	0	0	0	0
Aufenthalt ohne Pass und Ausweisersatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
AufenthG	0	14	0	20	0	0	0	0	0
Illegaler Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
AufenthG	0	0	0	1	0	0	0	0	0
§ 95 (1) Nr. 3 AufenthG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 97 (2) AufenthG	0	12	0	2	0	0	0	0	0
Übrige Straftatbestände	0	182	4	283	107	8	24	37	89
Summe	6	182	4	283	107	8	24	37	89

Hauptzollamt Hannover	Abfallwirtschaft	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gebäude- reinigung	Landwirtschaft	Personen- beförderungsgewerbe	Pflegebranche	Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
Beitragsvorenhaltung	1	69	0	0	31	14	6	15	2
Steuerhinterziehung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrug	2	103	2	336	145	145	30	27	88
Beschäftigung Ausl. ohne ArG und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
— in besonders schweren Fällen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwerbstätigkeit ohne ArG/AT in größ. Umfang oder von minderj. Ausländern	0	0	0	1	0	0	0	0	0
— in besonders schweren Fällen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entleih von Ausländern ohne Gen. bzw. Aufenth. o.a. Erl. zu ung. Bed.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entl. v. Ausl. o. Geneh. in größerem Umfang/wiederholte beh. Zuwiderf.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausländische Leiharbeiternehmer ohne Genehmigung bzw. Aufenth. o.a. Erl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 15 (1) AÜG in besonders schweren Fällen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einschleusen von Ausländern	0	4	0	4	1	1	0	0	1
Aufenthalt ohne Pass und Ausweisersatz	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Illegaler Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel	0	27	0	40	3	3	0	0	7
illegale Einreise	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Übrige Straftatbestände	0	3	0	0	0	0	0	0	2
Summe	3	206	2	413	163	163	36	42	172

Hauptzollamt Oldenburg	Abfallwirtschaft	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gebäude- reinigung	Landwirtschaft	Personen- beförderungsgewerbe	Pflegebranche	Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
Beitragsvorenhaltung		0	51	0	17	4	3	5	1
Steuerhinterziehung		0	0	0	0	0	0	0	0
Betrug		0	7	0	23	3	0	7	1
Beschäftigung Ausl. ohne ArG und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen		0	0	0	0	0	0	0	0
—in besonders schweren Fällen		0	0	0	0	0	0	0	0
Erwerbstätigkeit ohne ArG/AT in größ. Umfang oder von minderj. Ausländern		0	0	0	2	0	0	0	0
—in besonders schweren Fällen		0	0	0	0	0	0	0	0
Entleih von Ausländern ohne Gen. bzw. Aufenth. o.a. Erl. zu ung. Bed.		0	0	0	0	0	0	0	0
Entf. v. Ausl. o. Genh. in größerem Umfang/wiederholte beh. Zuwiderh.		0	0	0	0	0	0	0	0
Ausländische Leiharbeiternehmer ohne Genehmigung bzw. Aufent. o.a. Erl.		0	0	0	0	0	0	0	0
§ 15 (1) AÜG in besonders schweren Fällen		0	0	0	0	0	0	0	0
Einschleusen von Ausländern		0	2	0	0	0	0	0	0
Aufenthalt ohne Pass und Ausweisersatz		0	0	0	0	0	0	0	0
Illegaler Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel		0	5	0	0	0	0	0	0
illegale Einreise		0	0	0	0	0	0	0	0
Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern		0	0	0	0	0	0	0	0
Übrige Straftatbestände		0	2	0	0	0	0	0	1
Summe		0	67	0	42	7	3	12	13

Hauptzollamt Osnabrück	Abfallwirtschaft	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gebäude- reinigung	Landwirtschaft	Personen- beförderungsgewerbe	Pflegebranche	Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
Beitragsvorenhaltung	0	64	0	41	12	13	6	5	23
Steuerhinterziehung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrug	0	23	0	3	1	2	1	0	6
Beschäftigung Ausl. ohne ArG und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
---in besonders schweren Fällen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwerbstätigkeit ohne ArG/AT in größ. Umfang oder von minderj. Ausländern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
---in besonders schweren Fällen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entleih von Ausländern ohne Gen. bzw. Aufenth. o.a. Erl. zu ung. Bed.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entl. v. Ausl. o. Genh. in größerem Umfang/widerholte beh. Zuwiderh.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausländische Leiharbeiternehmer ohne Genehmigung bzw. Aufenth. o.a. Erl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 15 (1) AÜG in besonders schweren Fällen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einschleusen von Ausländern	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Aufenthalt ohne Pass und Ausweisersatz	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Illegaler Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel	0	20	0	10	0	0	0	1	2
illegale Einreise	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Übrige Straftatbestände	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Summe	0	111	0	55	13	15	7	13	31

48. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Stellen und Planstellen gibt es in den niedersächsischen Hauptzollämtern Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück (bitte einzeln aufschlüsseln), und wie viele davon waren am 1. Januar 2018 besetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 30. Januar 2018**

Die Bewirtschaftung der Planstellen/Stellen aus dem Personalhaushalt der Zollverwaltung erfolgt zentral durch die Generalzolldirektion. Den Hauptzollämtern werden die Planstellen erst mit der Zuführung des Personals zugeteilt. Unbesetzte Planstellen sind daher bei den Hauptzollämtern nicht vorhanden. Derzeit stehen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bundesweit 7 211 Planstellen/Stellen zur Verfügung. Im Dezember waren hiervon 6 428,89 Planstellen/Stellen besetzt.

Im Dezember 2017 war der Besetzungsstand bei den niedersächsischen Hauptzollämtern wie folgt:

Hauptzollamt	Ist-Besetzung
Braunschweig	124,48
Hannover	153,67
Oldenburg	105,10
Osnabrück	118,91

Für die Kontrolle des Mindestlohns sollen der Zollverwaltung aufgrund des im Haushaltsplan bei Kapitel 0813 Titel 422 01 ausgebrachten Haushaltsvermerks beginnend mit dem Jahr 2017 bis zum Jahr 2022 insgesamt 1 600 zusätzliche Planstellen zur Verfügung gestellt werden. Damit werden der FKS bis zum Jahr 2022 rund 8 500 Planstellen zur Verfügung stehen. Bei den Hauptzollämtern in Niedersachsen werden entsprechend sukzessive zusätzliche Planstellen besetzt werden.

49. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Dokumente wurden für die Sondierung einer Koalition zwischen CDU, CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bzw. für die Sondierung einer Koalition zwischen CDU, CSU und SPD im Bundesministerium der Finanzen insgesamt erstellt (bitte gesondert für die beiden Sondierungen mit dem konkreten Dokumententitel ausweisen), und wem wurden die daraus resultierenden Erkenntnisse oder Teile von diesen (zum Beispiel in der Vorlage vorgesehene Briefe) jeweils inner- und außerhalb des Bundesministeriums zugänglich gemacht (bitte unter Angabe des konkreten Dokumententitels und inklusive mündlicher Informationsweitergabe ausweisen; innerhalb des Bundesministeriums bezieht sich die Frage nur auf Personen, die auch an der jeweiligen Sondierung beteiligt waren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 29. Januar 2018**

Während der Sondierungsgespräche gab es regelmäßige Gesprächsrunden der für Haushalt/Finanzen und für Europa zuständigen Arbeitsgruppen. An diesen haben der Bundesminister Peter Altmaier ebenso wie der Parlamentarische Staatssekretär Jens Spahn regelmäßig teilgenommen, allerdings nicht in ihrer regierungsamtlichen Funktion, sondern als von ihrer Partei entsandte Delegationsteilnehmer. Informationswünsche der beteiligten Parteien wurden nach bestem Gewissen und für alle gleichermaßen nachvollziehbar beantwortet.

50. Abgeordneter
Swen Schulz
(Spandau)
(SPD)

Zu welchen Ergebnissen kommt die Machbarkeitsstudie des Bundes zur künftigen Nutzung der Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne in Berlin-Spandau – insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Umbau- und Sanierungskosten, die Zahl der künftig dort zu stationierenden Bundesbeschäftigten sowie den zeitlichen Rahmen für die geplante Nachnutzung –, und wie sehen die nächsten Schritte für die neue Nutzung der Kaserne im Einzelnen aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 30. Januar 2018**

Die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zur Entwicklung der Liegenschaft Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne in Berlin-Spandau hat zum Ergebnis, dass der Unterbringungsbedarf der Bundespolizei für ca. 500 Beschäftigte an diesem Standort vollumfänglich abgedeckt werden kann.

Die Machbarkeitsstudie geht von einer vierstufigen Ausbauphase aus. Bei zeitnaher Inauftraggabe der Planung kann die erste Ausbauphase Ende 2023 abgeschlossen werden. Bis 2035 erfolgt der Abschluss der vierten Bauphase. Nach erster grober Einschätzung sind rund 250 Mio. Euro für die Planung und Umsetzung der Baumaßnahme zu veranschlagen. Eine verbindliche Kostenaussage kann jedoch erst mit der Haushaltsunterlage nach § 24 der Bundeshaushaltsordnung getätigt werden.

Weitere Schritte zur Umsetzung der Machbarkeitsstudie kann die BImA erst einleiten, wenn die abschließende und endgültige Entscheidung zur Nachnutzung der Liegenschaft zwischen den Ressorts Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abgestimmt worden ist und der BImA ein entsprechender Beschaffungsauftrag vorliegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

51. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wie viele Subunternehmen sind nach den der Bundesregierung aktuell vorliegenden Zahlen und waren fünf Jahre zuvor bei der Deutschen Post AG im Briefmarkt tätig (bitte nach Bereichen aufschlüsseln – etwa nach Transportleistungen, Vorsortierungen und Frankierungen), und sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen diesen Zahlen und einer Qualitätsverschlechterung bei der Briefbeförderung und -zustellung (vgl. www.saarbruecker-zeitung.de/wirtschaft/sz-wirtschaft/aufseher-attakieren-deutsche-post_aid-7076468), etwa aufgrund schlechterer Arbeitsbedingungen (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 29. Januar 2018**

Über die Anzahl der Beschäftigten bei der Deutschen Post AG hat die Bundesnetzagentur aktuell im Tätigkeitsbericht Post 2016/2017 vom 4. Dezember 2017 berichtet. Die Deutsche Post AG verfügt danach aktuell über 146 826 Beschäftigte im lizenzierten Bereich (Briefzustellung bis 1 000 Gramm); vgl. Tätigkeitsbericht Seite 23. Der Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur ist abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2017/TB_Post20162017.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Die Bundesnetzagentur hat ferner im März 2014 auf Bitte des Beirats bei der Bundesnetzagentur einen Bericht zu den Arbeitsbedingungen bei den lizenzierten Unternehmen vorgelegt. Der Bericht ist veröffentlicht unter www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/Erhebungsbogen_Arbeitsbedingungen/UntersuchungsberichtI.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Ebenfalls auf Bitte des Beirats bei der Bundesnetzagentur hat die Bundesnetzagentur am 29. Juni 2015 einen Bericht zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen bei den Subunternehmen im lizenzierten Briefbereich vorgelegt. Danach waren im Jahr 2013 rund 11 700 Subunternehmen für die Deutsche Post AG tätig. Davon entfielen etwa 10 000 auf Filialen bzw. Postagenturen, etwa 1 700 waren Transportunternehmen. Die Ergebnisse der Befragung im Einzelnen sind abrufbar unter dem Link www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/Erhebungsbogen_Arbeitsbedingungen/UntersuchungsberichtII.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Die der Bundesnetzagentur vorliegenden Informationen lassen keinen Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Beschwerden zur Briefbeförderung und dem Einsatz von Subunternehmen – mit ggf. schlechteren Arbeitsbedingungen als bei den lizenzierten Unternehmen – erkennen. Ein Großteil der Beschwerden zur Briefbeförderung bezieht sich auf die

Zustellung. Bei der Briefzustellung setzt die Deutsche Post AG jedoch eigenes Zustellpersonal und keine Subunternehmer ein.

Subunternehmer werden in erster Linie als Filialisten eingesetzt, in zweiter Linie zum Transport zu und zwischen Briefzentren.

52. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffes und Einmarsches der Türkei im Norden Syriens sowohl alle geplanten Maßnahmen wie etwa die Nachrüstung für Leopard-II-Panzer als auch alle bereits genehmigten aber noch nicht durchgeführten Rüstungsexporte (bitte für 2017 und 2018 einzeln auflisten) in die Türkei stoppen (www.n-tv.de/politik/Tuerkei-setzt-deutsche-Panzer-ein-article20244436.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 31. Januar 2018**

Die Bundesregierung ist nach wie vor sehr besorgt über den militärischen Konflikt im Norden Syriens. Sie setzt sich daher gemeinsam mit internationalen Partnern dafür ein, eine weitere Eskalation zu stoppen, humanitären Zugang zu ermöglichen und die Zivilbevölkerung zu schützen. Die Sicherheitsinteressen der Türkei müssen Beachtung finden; allerdings dürfen politische Verhandlungen für Frieden und Stabilität in Syrien nicht durch weitere militärische Auseinandersetzungen gefährdet werden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Mit Blick auf kritische Vorhaben ist sich die geschäftsführende Bundesregierung einig, dem Ergebnis der laufenden Koalitionsverhandlungen nicht vorzugreifen und mit der Beratung von kritischen Vorhaben bis zur Neubildung einer Regierung zu warten.

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Der Beachtung der Menschenrechte wird dabei besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden dabei grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression missbraucht werden. Die weiteren Entwicklungen in der Türkei und in der Region wird die Bundesregierung genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäftes, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, die beteiligten deutschen Unternehmen, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil von weiteren Ausführungen ab.

53. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass die Rheinmetall AG ihre Pläne weiterverfolgt, unterhalb der Schwelle des Außenwirtschaftsgesetzes bzw. des Kriegswaffenkontrollgesetzes den Aufbau einer Waffenfertigung in der Türkei durch Personal und Know-how-Transfer zu unterstützen (www.stern.de/politik/ausland/rheinmetall--das-versteckspiel-um-eine-panzerfabrik-7599558.html), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Möglichkeit eines solchen Kapazitätsaufbaus im Rüstungsbereich im Ausland unterbinden zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 25. Januar 2018**

Etwaige Pläne der Rheinmetall AG sind eine unternehmerische Entscheidung. Für daraus resultierende Anträge zur Ausfuhr kontrollierter Güter oder Technologie nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz aus Deutschland gelten die restriktiven Regeln der Rüstungsexportkontrolle. Die Bundesregierung erteilt über etwaige laufende Antragsverfahren unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 – 2 BvGE 5/11 – keine Auskunft.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen.

Grundlage hierfür sind die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und der Vertrag über den Waffenhandel.

54. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Kann die Bundesregierung versichern, dass durch die geplante Grubenflutung in saarländischen Bergwerken (<http://plus.faz.net/unternehmen/2018-01-08/die-wut-vor-der-flut/100263.html>) die Standards der Wasserrahmenrichtlinie in jedem Fall eingehalten werden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 29. Januar 2018**

Nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist ausschließlich das jeweilige Land für die Genehmigung und Aufsicht von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zuständig.

Diese Zuständigkeit der Länder bezieht sich auch auf die im Kontext dieser Frage genannten Maßnahmen. In diesem Rahmen werden die zuständigen Landesbehörden zu prüfen und sicherzustellen haben, dass die gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen und die wasserrechtlichen Schutzziele eingehalten werden.

55. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Vertragsverletzungsverfahren sind gegen Deutschland aktuell auf europäischer Ebene in den Bereichen der einzelnen Bundesministerien anhängig (bitte nach einzelnen Bundesministerien aufschlüsseln und angeben, welche Vertragsverletzungsverfahren im Bundesumweltministerium konkret anhängig sind), und inwieweit muss die Bundesrepublik Deutschland diesbezüglich mit Konsequenzen vonseiten der Europäischen Kommission rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 31. Januar 2018**

Aktuell (Stand: 26. Januar 2018) sind 74 Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Diese verteilen sich auf die Bundesministerien wie folgt:

Ressort	Zahl der Verfahren
BMVI	20
BMUB	16
BMF	11
BMI	8
BMWi	6
BMEL	4
BMAS	3
BMG	3
BMJV	3
Gesamt	74

Die konkreten, im Bundesumweltministerium anhängigen 16 Vertragsverletzungsverfahren sind (vgl. auch die Antwort der Bundesregierung vom 29. Dezember 2017 auf die Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 19/370 der Abgeordneten Steffi Lemke):

Thema	Verfahrensnummer
Nichtübereinstimmung TEHG mit RL 2003/87/EG (Herstellung von Polypropylen u. a.)	2013/2240
Anwendung FFH-Richtlinie und fehlerhafte Naturverträglichkeitsprüfung (Sylter Außenriff)	2014/4159
Umsetzung und Anwendung wasserrechtlicher Bestimmungen (Werra Weser)	2012/4081
Fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie bei der Ausweisung Besonderer Schutzgebiete	2014/2262
Verstoß gegen die Luftqualitätsrichtlinie – Überschreitung NOx-Grenzwerte	2015/2073
Anwendung der Umgebungslärmrichtlinie	2016/2116
Verstoß gegen Luftqualitätsrichtlinie – Überschreitung PM10-Grenzwerte	2008/2191
Umsetzung und Anwendung der Nitrat-Richtlinie	2013/2199
Anwendung der FFH-Richtlinie auf regionaler Ebene (Moorburg)	2013/4286
Umsetzung UVP-Richtlinie und Industrieemissionsrichtlinie – Verbandsklage im Umweltrecht	2007/4267
Nicht fristgerechte Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU	2017/0322
Nicht fristgerechte Umsetzung der Kommissions-Richtlinie 2014/80/EU Anhangsänderung im Gewässerschutz	2016/0611
Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2015/652/EU Berechnungsverfahren Kraftstoffe	2017/0321
Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2013/39/EU Prioritäre Stoffe in der Wasserpolitik	2015/0517
Nicht fristgerechte Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU	2015/0264
Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie Mittelgroße Feuerungsanlagen 2015/2193/EU	2018/0017 (neu)

Die Bundesrepublik Deutschland ist – anders als andere Mitgliedstaaten – bisher nicht zu finanziellen Sanktionen verurteilt worden. Eine unmittelbare Gefahr, zu finanziellen Sanktionen verurteilt zu werden, besteht aktuell nicht. Finanzielle Sanktionen werden sich auch zukünftig vermeiden lassen, wenn die Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sowohl zeitnah wie auch vollständig und die vollständige Richtlinienumsetzung fristgerecht erfolgt.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ vom Januar 2017 angekündigt, bei Verfahren wegen der Nichtmitteilung/Nichtumsetzung von Richtlinien – anders als in der bisherigen Praxis – finanzielle Sanktionen beim EuGH umfassender und im Ergebnis mit früherer Wirkung zu beantragen. Das Monitoring der Vertragsverletzungsverfahren und das Monitoring der Richtlinienumsetzung bleiben daher weiter wichtig. Unabhängig hiervon ist es Aufgabe der Ressorts, die Richtlinienumsetzung frühzeitig und mit Nachdruck anzugehen. Aber auch der Deutsche Bundestag und der Bundesrat sind gefordert, in Gesetzgebungsverfahren die rechtzeitige Richtlinienumsetzung immer im Blick zu haben.

56. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Eintritt der staatlichen Japan Bank for International Cooperation (JBIC) sowie des US-amerikanischen Unternehmens Centrus Energy Corp. in Verhandlungen über den Erwerb von Anteilen des zum Verkauf stehenden Urananreicherungsunternehmens URENCO mit seinen entsprechenden Anlagen in Gronau (D), Almelo (NL) und Capenhurst (GB) sowie in den USA (<https://asia.nikkei.com/Politics-Economy/Policy-Politics/Japan-in-talks-over-bid-for-UK-uranium-powerhouse>), und welche Angaben kann die Bundesregierung zum aktuellen Stand der Gespräche hinsichtlich des von den deutschen Unternehmen E.ON und RWE angestrebten Verkaufs ihrer URENCO-Anteile machen?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 30. Januar 2018**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über Verhandlungen seitens der JBIC und des US-Unternehmens Centrus Energy zu einem Erwerb von Anteilen des Anreicherungsunternehmens URENCO vor.

Der Bundesregierung liegen ebenfalls keine Erkenntnisse über aktuelle Gespräche zu einem etwaigen Verkauf seitens E.ON und RWE mit den zitierten Parteien vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

57. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)

Wie hoch war in den Jahren 2000 und 2016 der durchschnittliche Zahlbetrag einer Rente wegen voller Erwerbsminderung im Rentenbestand und im Rentenzugang sowie der durchschnittliche Grundsicherungsbedarf für Erwerbsgeminderte, und wie würde sich der Zahlbetrag für die durchschnittliche Zugangsrente 2016 (unter Verwendung des durchschnittlichen Gesamtleistungswertes und des durchschnittlichen Zugangsfaktors) erhöhen, wenn die Zurechnungszeit in einem Schritt bis zur Regelaltersgrenze angehoben werden würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 29. Januar 2018**

Die Zahlbeträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung betrugen im Durchschnitt 731 Euro im Jahr 2000 bzw. 776 Euro im Jahr 2016 im Rentenbestand sowie 738 Euro im Jahr 2000 bzw. 736 Euro im Jahr 2016 im Rentenzugang. Der durchschnittliche Grundsicherungsbedarf für erwerbsgeminderte Menschen betrug Ende des Jahres 2016 770 Euro. Die Grundsicherung trat zum 1. Januar 2003 in Kraft, so dass für das Jahr 2000 kein entsprechender Wert vorliegt.

Bei einem Vergleich von durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen und durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfen ist zu beachten, dass von der Höhe der Rentenzahlbeträge nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung geschlossen werden kann, da weitere Einkommen und der Haushaltskontext zu berücksichtigen sind.

Eine Erhöhung des Zahlbetrags für die durchschnittliche Zugangsrente 2016 unter der Annahme, dass die Zurechnungszeit in einem Schritt bis zur Regelaltersgrenze angehoben würde, lässt sich nicht bestimmen, da die Höhe der Regelaltersgrenze nicht vom Kalenderjahr, sondern vom Geburtsjahrgang abhängt.

58. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die Kosten für die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Werbekampagne „Achtung Menschenrechte“, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von der Nichtregierungsorganisation Greenpeace in der Studie „Justice for People and Planet“ (www.greenpeace.org/international/Global/international/publications/other/2018/Justice-for-people-and-planet.pdf) durch 20 Fallbeispiele von Verstößen gegen Umwelt- und Menschenrechte durch Unternehmen untermauerten Forderung nach gesetzlichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und schärferen Unternehmenssanktionen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. Januar 2018

Die Kosten der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Informationskampagne „Achtung Menschenrechte“ belaufen sich im Zeitraum von Mitte Oktober 2017 bis Ende Februar 2018 auf 1 353 445,38 Euro (zzgl. MwSt.).

Bestandteil dieser Kampagne sind neben Printanzeigen in überregionalen (Fach-)Medien auch Onlineanzeigen sowie Außenwerbung in Form von Plakaten auf ICE-Bahnhöfen und Flughäfen.

Ziel ist es, das Thema Wirtschaft und Menschenrechte stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken und auf das zentrale Informationsportal www.wirtschaft-menschenrechte.de der Bundesregierung zum Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte hinzuweisen. Zentrale Zielgruppe sind dabei – neben Verbraucherinnen und Verbrauchern – Unternehmen verschiedener Branchen, die auf mögliche menschenrechtliche Risiken in ihrer Lieferkette hingewiesen werden. Sie können sich auf dem Informationsportal über die an sie gerichteten Erwartungen und Unterstützungsangebote der Bundesregierung informieren.

Die Bundesregierung hat am 21. Dezember 2016 den NAP zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Kabinett beschlossen. Im Mittelpunkt steht die Erwartung der Bundesregierung an alle in Deutschland ansässigen Unternehmen, die beschriebenen Elemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmensprozesse zu integrieren.

Zu den Kernelementen gehören:

- eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte,
- Verfahren zu Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte,
- Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen,

- Berichterstattung sowie
- ein Beschwerdemechanismus.

Die Bundesregierung erwartet von allen Unternehmen, die beschriebenen Elemente in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einzuführen. Die Umsetzung hiervon wird beginnend mit diesem Jahr jährlich überprüft. Sofern keine ausreichende Umsetzung erfolgt, wird die Bundesregierung weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen prüfen. Als Maßstab einer ausreichenden Umsetzung gilt, dass mindestens 50 Prozent aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten bis 2020 die im NAP beschriebenen Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben.

Der NAP zieht damit die Konsequenz aus der Erkenntnis, dass die zunehmende Vernetzung deutscher Unternehmen in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten Chancen, aber auch Herausforderungen bietet, vor allem bei der Durchsetzung von Menschenrechten, Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards.

- | | |
|---|---|
| 59. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.) | Wie viele Beschäftigte arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung in Betrieben mit einer Betriebsgröße von 0 bis 45 Beschäftigten sowie von 45 bis 200 Beschäftigten, und welchem Anteil der gesamten Beschäftigung entsprechen diese Kategorien (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Teilzeitbeschäftigung)? |
| 60. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.) | Wie viele Betriebe haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Betriebsgröße von 0 bis 45 sowie 45 bis 200 Beschäftigten, und welcher Anteil der Beschäftigten dieser Betriebe arbeitet in Teilzeit (bitte angeben für die gesamte Bundesrepublik Deutschland sowie für die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen)? |

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. Januar 2018

Die Fragen 59 und 60 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ein Betrieb in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der mindestens ein sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigter tätig ist. Grundlage der regionalen Zuordnung ist das Gemeindegebiet. Das heißt, ein Unternehmen mit Niederlassungen (Filialen) in verschiedenen Gemeinden besteht aus verschiedenen Betrieben; diese Betriebe haben jeweils eine eigene Betriebsnummer. Ebenso kann der Betrieb auch aus mehreren Niederlassungen in einer Gemeinde bestehen, die lediglich eine Betriebsnummer benötigen, wenn sie denselben wirtschaftsfachlichen Schwerpunkt besitzen.

Für die Beantwortung wurde ein weiter gefasstes Auswertungskonzept als in der Standardberichterstattung zur Beschäftigungsstatistik verwendet, das neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch die geringfügige Beschäftigung berücksichtigt, um so die Teilzeitbeschäftigung in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen einbeziehen zu können. Deshalb können die nachfolgenden Angaben von veröffentlichten Daten zu Beschäftigten nach Betriebsgrößenklassen abweichen.

Im Juni 2017 arbeiteten in Deutschland insgesamt rund 14,6 Millionen sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigte in einem Betrieb mit einer Betriebsgröße von 0 bis 45 Beschäftigten und rund 9,7 Millionen in einem Betrieb mit einer Betriebsgröße von 45 bis 200 Beschäftigten. Das waren 39 bzw. 26 Prozent aller Beschäftigten.

Mit einer Betriebsgröße von 0 bis 45 Beschäftigten waren fast drei Millionen Betriebe und mit einer Betriebsgröße von 45 bis 200 Beschäftigten rund 120 000 Betriebe registriert. Das waren rund 96 bzw. rund 4 Prozent aller Betriebe. Weitere Ergebnisse können den Tabellen 1a bis 1c im Folgenden entnommen werden.

Tabelle 1a: Betriebe und Beschäftigte am Arbeitsort nach Betriebsgrößenklassen - Absolutzahlen

Deutschland und ausgewählte Länder (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)

Stichtag: 30.06.2017

Region	Betriebsgrößenklasse	Betriebe insgesamt	Beschäftigte			sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SfB)										darunter			ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte			ausschließlich kurzfristig Beschäftigte		
			insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen				
																					1	2	3	4
Deutschland	Betriebsgröße 0-45	2.986.674	14.955.169	6.943.845	7.951.324	1.131.290	5.769.997	8.221.223	3.144.477	846.340	2.897.737	3.126.141	1.990.061	75.908	1.990.061	1.137.180	39.140	39.140						
	Betriebsgröße 45-200	1.119.839	9.688.713	5.149.401	4.539.252	8.738.456	4.756.601	3.971.855	2.268.034	428.739	1.889.295	892.078	361.725	520.353	68.179	31.135	37.044							
	Betriebsgröße 0-45	281.044	1.414.071	669.801	753.270	1.074.820	540.207	534.613	387.497	171.086	298.401	330.868	116.501	214.367	8.383	4.093	4.280							
	Betriebsgröße 45-200	1.1.960	483.457	484.934	493.523	615.929	442.751	442.751	39.040	39.040	39.040	38.486	98.583	98.583	9.459	4.173	5.265							
	Betriebsgröße 0-45	653.769	3.022.703	1.429.857	1.565.846	2.240.551	1.175.322	1.065.229	687.851	167.554	519.907	771.275	276.525	484.750	10.877	5.010	5.867							
Nordrhein-Westfalen	Betriebsgröße 0-45	25.639	90.020	45.947	44.073	1.849.408	1.045.575	803.653	469.151	89.718	379.435	328.789	89.017	173.435	13.111	5.780	7.331							
	Betriebsgröße 45-200	225.422	1.087.085	521.123	565.962	409.716	255.276	255.276	75.613	219.463	240.561	86.995	153.566	5.008	2.328	2.660								
	Betriebsgröße 0-45	8.942	731.546	391.005	340.535	657.430	380.996	296.434	172.669	34.606	137.863	69.258	27.865	41.373	2.124	2.728								
	Betriebsgröße 45-200	404.085	1.933.178	891.580	1.041.598	1.483.933	734.585	485.952	95.182	390.770	435.881	150.440	285.441	13.614	6.575	7.039								
	Betriebsgröße 0-45	17.261	1.376.166	731.344	644.822	1.230.116	673.695	556.420	302.834	47.687	255.147	335.751	83.049	10.299	4.946	5.353								
Bayern	Betriebsgröße 0-45	523.671	2.456.001	1.108.282	1.347.718	1.921.113	933.476	887.637	634.050	122.334	521.716	920.918	168.092	336.828	13.969	6.714	7.255							
	Betriebsgröße 45-200	19.556	1.552.002	822.981	728.621	1.409.079	798.265	641.405	356.813	55.738	297.075	131.675	50.849	80.826	11.257	4.867	6.390							
	Betriebsgröße 0-45	121.309	590.131	295.011	285.120	323.964	251.583	231.964	182.178	72.439	109.739	95.010	42.887	52.323	1.974	741	833							
	Betriebsgröße 45-200	4.215	390.560	181.735	168.825	383.942	169.132	154.810	97.857	32.885	64.972	23.972	8.281	2.548	1.252	1.394								
	Betrieb	Betriebsgröße 0-45	2.986.674	14.955.169	6.943.845	7.951.324	1.131.290	5.769.997	8.221.223	3.144.477	846.340	2.897.737	3.126.141	1.990.061	75.908	1.990.061	1.137.180	39.140	39.140					
	Betriebsgröße 45-200	1.119.839	9.688.713	5.149.401	4.539.252	8.738.456	4.756.601	3.971.855	2.268.034	428.739	1.889.295	892.078	361.725	520.353	68.179	31.135	37.044							
	Betriebsgröße 0-45	281.044	1.414.071	669.801	753.270	1.074.820	540.207	534.613	387.497	171.086	298.401	330.868	116.501	214.367	8.383	4.093	4.280							
	Betriebsgröße 45-200	1.1.960	483.457	484.934	493.523	615.929	442.751	442.751	39.040	39.040	39.040	38.486	98.583	98.583	9.459	4.173	5.265							
	Betriebsgröße 0-45	653.769	3.022.703	1.429.857	1.565.846	2.240.551	1.175.322	1.065.229	687.851	167.554	519.907	771.275	276.525	484.750	10.877	5.010	5.867							
	Betriebsgröße 45-200	25.639	90.020	45.947	44.073	1.849.408	1.045.575	803.653	469.151	89.718	379.435	328.789	89.017	173.435	13.111	5.780	7.331							
	Betriebsgröße 0-45	8.942	731.546	391.005	340.535	657.430	380.996	296.434	172.669	34.606	137.863	69.258	27.865	41.373	2.124	2.728	2.660							
	Betriebsgröße 45-200	404.085	1.933.178	891.580	1.041.598	1.483.933	734.585	485.952	95.182	390.770	435.881	150.440	285.441	13.614	6.575	7.039	7.039							
	Betriebsgröße 0-45	17.261	1.376.166	731.344	644.822	1.230.116	673.695	556.420	302.834	47.687	255.147	335.751	83.049	10.299	4.946	5.353	5.353							
	Betriebsgröße 0-45	523.671	2.456.001	1.108.282	1.347.718	1.921.113	933.476	887.637	634.050	122.334	521.716	920.918	168.092	336.828	13.969	6.714	7.255							
	Betriebsgröße 45-200	19.556	1.552.002	822.981	728.621	1.409.079	798.265	641.405	356.813	55.738	297.075	131.675	50.849	80.826	11.257	4.867	6.390							
	Betriebsgröße 0-45	121.309	590.131	295.011	285.120	323.964	251.583	231.964	182.178	72.439	109.739	95.010	42.887	52.323	1.974	741	833							
	Betriebsgröße 45-200	4.215	390.560	181.735	168.825	383.942	169.132	154.810	97.857	32.885	64.972	23.972	8.281	2.548	1.252	1.394	1.394							

Tabelle 1b: Betriebe und Beschäftigte am Arbeitsort nach Betriebsgrößenklassen - Anteile an der jeweiligen Beschäftigtengruppe in Prozent

Deutschland und ausgewählte Länder (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)

Stichtag: 30.06.2017

Region	Betriebsgrößenklasse	Bereiche		Berufstätige			sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SbE)						dauerhaft			ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte			ausschließlich kurzfristig Beschäftigte		
		Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt		Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen				
								Insgesamt	Frauen												
																		1	2	3	4
Deutschland	Betriebsgröße 0-45	95,5	39,2	36,1	42,5	35,4	33,4	37,7	41,9	48,1	41,0	65,1	62,7	68,6	28,2	27,7	28,3				
	Betriebsgröße 45-200	3,8	25,0	26,8	25,2	27,1	27,5	26,7	25,7	22,8	26,5	16,6	19,9	17,7	25,4	23,5	27,2				
	Betriebsgröße 0-45	95,4	41,2	41,3	45,3	37,1	34,4	40,3	44,4	46,7	43,5	65,6	62,7	67,2	23,7	24,2	23,3				
	Betriebsgröße 45-200	4,0	25,9	27,4	26,4	28,2	28,2	28,2	28,4	25,7	25,7	20,0	19,4	20,7	25,8	24,6	28,7				
Nordrhein-Westfalen	Betriebsgröße 0-45	95,4	38,0	35,2	41,1	33,4	38,0	36,2	38,0	42,7	36,7	64,2	62,6	65,2	22,7	21,4	24,0				
	Betriebsgröße 45-200	3,9	26,3	27,6	22,8	27,6	28,5	26,5	26,0	22,8	26,8	18,3	19,0	20,1	27,4	24,7	29,9				
	Betriebsgröße 0-45	95,4	37,3	34,2	40,8	33,3	37,3	35,7	41,4	48,4	39,9	64,5	62,3	65,8	31,9	30,9	33,6				
	Betriebsgröße 45-200	3,8	25,1	25,6	24,2	28,0	28,2	28,2	25,9	24,2	21,3	17,7	18,6	20,0	17,7	34,2	34,2				
Baden-Württemberg	Betriebsgröße 0-45	95,2	36,5	32,1	41,3	32,5	28,9	36,4	41,7	45,2	40,9	63,0	59,9	64,8	32,3	31,1	33,5				
	Betriebsgröße 45-200	4,1	28,0	26,3	22,6	26,9	26,9	26,9	26,0	22,6	26,7	19,6	21,0	18,8	24,4	23,4	25,4				
	Betriebsgröße 0-45	95,8	39,1	34,1	44,6	35,2	38,1	39,5	44,0	44,0	44,0	68,0	63,8	70,2	29,6	29,2	30,1				
	Betriebsgröße 45-200	3,6	24,1	24,1	24,1	25,9	25,9	25,9	24,4	21,6	24,4	17,2	19,3	20,1	21,2	26,5	26,5				
Bayern	Betriebsgröße 0-45	95,9	36,8	37,8	35,7	33,9	35,4	32,4	38,9	46,0	35,3	65,9	64,6	66,9	20,8	21,0	20,0				
	Betriebsgröße 45-200	3,3	22,2	23,3	21,2	27,2	23,8	23,8	20,9	20,9	20,9	16,6	17,2	16,6	35,0	37,9	33,5				

Tabelle 1c: Betriebe und Beschäftigte am Arbeitsort nach Betriebsgrößenklassen - Anteile an allen Beschäftigten der jeweiligen Betriebsgrößenklasse in Prozent

Deutschland und ausgewählte Länder (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)

Stichtag: 30.06.2017

Region	Betriebsgrößenklasse	Bereiche		Berücksichtigte		sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stb)										davon:			ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte			ausschließlich kurzfristig Beschäftigte		
		Insgesamt	Frauen	Männer	Frauen	Insgesamt		davon Teilzeit		Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen						
						Insgesamt	Frauen	Männer	Frauen															
																			6	7	8	9	10	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16									
Deutschland	Betriebsgröße 0-45	x	100,0	47,6	52,4	38,5	35,7	5,8	19,9	21,4	7,8	13,6	0,5	0,3	0,3									
	Betriebsgröße 45-200	x	100,0	53,1	46,9	49,1	41,0	4,4	19,3	9,2	3,7	5,5	0,7	0,3	0,4									
	Betriebsgröße 0-45	x	100,0	46,7	53,3	38,2	37,8	5,0	21,0	23,4	8,2	15,2	0,6	0,3	0,4									
	Betriebsgröße 45-200	x	100,0	52,5	47,5	47,9	40,5	4,2	21,5	10,6	4,2	6,5	1,0	0,5	0,6									
Nordrhein-Westfalen	Betriebsgröße 0-45	x	100,0	48,2	51,8	38,9	36,2	5,6	17,2	25,5	9,1	16,4	0,4	0,2	0,2									
	Betriebsgröße 45-200	x	100,0	54,6	45,4	48,5	38,4	22,4	18,2	10,9	4,3	6,6	0,6	0,3	0,4									
	Betriebsgröße 0-45	x	100,0	47,9	52,1	37,7	37,2	7,0	22,1	22,1	8,0	14,1	0,5	0,2	0,2									
	Betriebsgröße 45-200	x	100,0	53,4	46,6	49,3	40,5	23,6	18,8	9,5	3,6	5,7	0,7	0,3	0,4									
Baden-Württemberg	Betriebsgröße 0-45	x	100,0	46,1	53,9	38,0	38,8	25,1	4,9	22,5	7,8	14,8	0,7	0,3	0,4									
	Betriebsgröße 45-200	x	100,0	53,1	46,9	49,0	40,4	22,0	18,5	9,9	3,8	6,0	0,7	0,4	0,4									
	Betriebsgröße 0-45	x	100,0	45,1	54,9	38,0	40,2	26,2	5,0	21,2	6,8	14,4	0,6	0,3	0,3									
	Betriebsgröße 45-200	x	100,0	48,9	51,1	49,5	41,3	23,0	19,1	8,5	3,3	5,2	0,7	0,3	0,4									
Bayern	Betriebsgröße 0-45	x	100,0	50,9	49,1	43,4	40,0	31,4	12,5	18,9	7,4	9,0	0,3	0,1	0,1									
	Betriebsgröße 45-200	x	100,0	51,8	48,2	49,2	44,2	27,9	18,5	6,8	3,2	3,6	0,8	0,4	0,4									

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

61. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Auswirkungen auf das Rentenniveau und den Rentenbeitragssatz wäre nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden fünf Jahren zu rechnen, wenn die im Rahmen der Sondierungen zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Rentenreformschritte der sogenannten Mütterrente II sowie der sogenannten Grundrente umgesetzt und über die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) finanziert würden (mit diesen Schritten gingen nach Presseberichten zusätzliche Kosten für die GRV in Höhe von 4 Mrd. Euro bei der Mütterrente II und bis zu 4 Mrd. Euro bei der Grundrente einher, siehe FAZ vom 13. Januar 2018, Seite 19)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 29. Januar 2018**

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Inhalten von Sondierungsgesprächen zwischen Parteien.

62. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang werden die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) aktuell angeboten, und wie viele Geflüchtete nehmen aktuell daran teil (bitte differenziert nach Bundesländern darlegen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 29. Januar 2018**

Mit Stand 30. November 2017 gab es bundesweit 20 879 Teilnehmerplätze in aktuell laufenden Maßnahmen im Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“. Die Verteilung dieser Plätze auf die Bundesländer ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Der Teilnehmerbestand im Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ lag im Monat August 2017 bei schätzungsweise ca. 7 900 Teilnehmenden. Eine Differenzierung nach Bundesländern ist nicht möglich.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Teilnehmerplätze (Stand 30.11.2017)

	beantragte Plätze seit Programmstart			genehmigte Plätze seit Programmstart			Teilnehmerplätze in aktuell laufenden Maßnahmen*				
	intern	extern	Summe	Anteil interne Plätze	intern	extern	Summe	Anteil interne Plätze	intern	extern	Summe
...auf Ebene der Bundesländer											
Schleswig-Holstein	43	502	545	7,9%	43	498	541	7,9%	17	410	427
Hamburg	0	0	0	0,0%	0	0	0	0,0%	0	0	0
Niedersachsen	351	2755	3106	11,3%	349	2577	2926	11,9%	241	1957	2198
Bremen	11	192	203	5,4%	11	191	202	5,4%	11	176	187
Nordrhein-Westfalen	1882	6581	8463	22,2%	1764	6056	7820	22,6%	1115	4210	5325
Hessen	534	1659	2193	24,4%	453	1389	1842	24,6%	402	1233	1635
Rheinland-Pfalz	418	1286	1704	24,5%	388	1209	1577	23,3%	282	1018	1300
Saarland	0	0	0	0,0%	0	0	0	0,0%	0	0	0
Baden-Württemberg	2728	2992	5720	47,7%	2522	2855	5377	46,9%	866	1928	2794
Bayern	2429	2425	4854	50,0%	2252	2127	4379	51,4%	1479	1125	2604
Berlin	115	1764	1879	6,1%	60	1163	1223	4,9%	60	1163	1223
Brandenburg	324	1122	1446	22,4%	301	1030	1331	22,6%	180	757	937
Mecklenburg-Vorpommern	121	715	836	14,5%	121	460	581	20,8%	35	306	341
Sachsen	154	1623	1777	8,7%	148	1436	1584	9,3%	111	844	955
Sachsen-Anhalt	141	550	691	20,4%	141	490	631	22,3%	118	344	462
Thüringen	163	671	834	19,5%	129	650	779	16,6%	47	444	491
Summe	9.414	24.837	34.251	27,5%	8.662	22.131	30.793	28,1%	4.964	15.916	20.879

...auf Ebene der Regionaldirektionen

RD-Bezirk Nord	164	1217	1381	164	958	1122	14,6%	52	716	768
RD-Bezirk Niedersachsen-Bremen	362	2.947	3.309	360	2.768	3.128	11,5%	252	2.133	2.385
RD-Bezirk Nordrhein-Westfalen	1.882	6.581	8.463	1.764	6.056	7.820	22,6%	1.115	4.210	5.325
RD-Bezirk Hessen	534	1.659	2.193	453	1.389	1.842	24,6%	402	1.233	1.635
RD-Bezirk Rheinland-Pfalz-Saarl.	418	1.288	1.704	368	1.209	1.577	23,3%	282	1.018	1.300
RD-Bezirk Baden-Württemberg	2.728	2.992	5.720	2.522	2.855	5.377	46,9%	866	1.928	2.794
RD-Bezirk Bayern	2.429	2.425	4.854	2.252	2.127	4.379	51,4%	1.479	1.125	2.604
RD-Bezirk Berlin-Brandenburg	439	2.886	3.325	361	2.193	2.554	14,1%	240	1.920	2.160
RD-Bezirk Sachsen-Anhalt-Thür.	304	1.221	1.525	270	1.140	1.410	19,1%	165	788	953
RD-Bezirk Sachsen	154	1.623	1.777	148	1.436	1.584	9,3%	111	844	955

© Zentrale der BA, Bereich Führungsunterstützung

30.11.2017

***Keine Aussage zum tatsächlichen Besetzungszustand möglich

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

63. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war und ist der Fischereiaufwand bzw. die Fischereiintensität in den drei Naturschutzgebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee seit dem Jahr 2012 (bitte Angaben nach Seetagen und Anlandungen aufgeschlüsselt nach Gebieten machen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 26. Januar 2018**

Methodik

Zur Abschätzung des Fischereiaufwands und der Anlandungen mussten die der Bundesregierung zum Zweck der Einrichtung von Fischereimaßnahmen in den deutschen Natura-2000-Gebieten der Nordsee überlassenen Daten anderer EU-Mitgliedstaaten herangezogen werden. Es wurden für die Abschätzungen die vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) empfohlenen Methoden benutzt.

Da die Fischereigeräte die Schutzgüter in den Naturschutzgebieten unterschiedlich beeinflussen, wurden drei verschiedene Gerätekategorien unterschieden:

- MBC: mobile bottom contact gears (mobile grundberührende Geräte wie z. B. Baumkurren, Grundschleppnetze, Dredgen, demersale Wadennetze),
- PGE: passive entangling gears (passive Fanggeräte wie z. B. Kiemennetze) und
- OTH: other gears (andere Netze, d. h. Reusen, pelagische Geräte, Langleinen etc., nicht vom vorgeschlagenen Management in den Natura-2000-Gebieten betroffen).

Auf dieser Grundlage stellen sich der Fischereiaufwand und die Anlandungen für die Naturschutzgebiete der Nordsee wie folgt dar:

Tabelle 1

Internationaler Fischereiaufwand in Stunden und Anlandungen in Kilogramm für die Naturschutzgebiete Borkum Riffgrund (BRG), Dogger Bank (DOG) und Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht (SAR-ÖDB)

Jahr		BRG		DOG		SAR - ÖDB		Summe	
Gerät	Aufwand (h)	Anlandung (kg)	Aufwand (h)	Anlandung (kg)	Aufwand (h)	Anlandung (kg)	Aufwand (h)	Anlandung (kg)	
2012	312	74658	9790	3387504	58073	4165643	68175	7627805	
MBC	281	44609	9287	3269242	55685	3139302	65253	6453153	
OTH	28	30002	30	100004	2342	1025844	2400	1155850	
PGE	3	46	473	18259	46	497	522	18802	
2013	378	215764	9147	4273299	39378	8534780	48903	13023843	
MBC	278	107976	8965	4196794	35370	5229331	44613	9534101	
OTH	71	107600	41	73206	4001	3305178	4112	3485985	
PGE	30	189	141	3298	7	271	178	3758	
2014	213	34756	7038	8012453	23952	3771768	31202	11818977	
MBC	142	30950	5144	5461007	21063	1820984	26349	7312941	
OTH	68	3773	245	2417457	2876	1950098	3189	4371328	
PGE	3	33	1649	133989	13	686	1665	134708	
2015	727	260458	8529	3939432	37344	15424771	46600	19624661	
MBC	280	138224	7641	3102981	32606	7275431	40527	10516636	
OTH	423	122005	180	798820	4732	8149233	5335	9070057	
PGE	24	230	709	37631	6	107	739	37967	
2016	840	311252	8696	3172651	57339	9214808	66875	12698711	
MBC	247	88911	8301	2593914	51977	2817233	60526	5500058	
OTH	593	222341	119	568344	5362	6397575	6074	7188260	
PGE	0	0	275	10393	0	0	275	10393	

64. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welcher Fläche (in Prozent) fand in den drei Naturschutzgebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee seit dem Jahr 2012 grundberührende und statische Fischerei statt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Maria Flachsbarth

vom 26. Januar 2018

Methodik

Der Aufwand von statischer Fischerei (d. h. Stellnetze, Reusen etc.) kann generell nicht in Flächeneinheiten angegeben werden.

Bei der Fischerei mit mobilen grundberührenden Fanggeräten kann die Fläche nur abgeschätzt werden, da es keine gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Daten gibt, die eine exakte Berechnung zulassen würden. So müssen z. B. verschiedene Annahmen zu Gerätebreiten und Grundberührungseigenschaften gemacht werden.

Es werden für die Abschätzungen die vom ICES empfohlenen Methoden angewendet.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und der beschriebenen Annahmen ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Prozentsätze:

Tabelle 2

Prozentual befischte Fläche mit grundberührenden Fanggeräten (Baumkurren, Grundschieppnetze, Dredgen, Baumkurren, demersale Wadenetze) in den drei Naturschutzgebieten Borkum Riffgrund (BRG), Dogger Bank (DOG) und Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht (SAR-ÖDB)

Mobile grundber. Fanggeräte (MBC)			
Jahr	BRG	DOG	SAR - ÖDB
	% befischte Fläche	% befischte Fläche	% befischte Fläche
2012	25	57	45
2013	19	60	35
2014	8	30	23
2015	7	45	37
2016	8	48	35

65. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)

Wann wird die Bundesregierung dem Bundestag einen Vorschlag für eine verpflichtende, staatliche Haltungskennzeichnung für Fleischprodukte vorlegen, und was hindert sie noch daran nach Veröffentlichung eines Rechtsgutachtens, wonach die Einführung einer solchen nationalen Regelung auch EU-rechtskonform möglich ist (www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/s02151_landwirtschaft_studie_rechtsgutachten_2018_web.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 29. Januar 2018

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, eine verpflichtende Haltungskennzeichnung für Fleischprodukte einzuführen. Anders als bei Eiern, deren Kennzeichnung gemeinschaftsrechtlich geregelt ist, wäre bei Fleisch ein erheblicher Aufwand nötig, um geeignete Haltungsformen zu definieren, die auch von den Überwachungsbehörden kontrolliert werden könnten. Auch zeichnet sich eine gemeinschaftsrechtliche Regelung für eine Haltungskennzeichnung für Fleischprodukte derzeit nicht ab. Möglich wäre insofern nur eine nationale Regelung, die allerdings immer mit einer Inländerdiskriminierung verbunden wäre und spezielle Regelungen erforderte, um Importe von einer freiwilligen Kennzeichnung der Haltungsform nicht auszuschließen, so dass es nicht zu einer Ausländerdiskriminierung käme. Die Bundesregierung plant vielmehr

die Schaffung eines freiwilligen, mehrstufigen, staatlichen Tierwohllabels für bestimmte tierische Produkte, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten werden. Die Kriterien dieses Labels sollen sich nicht nur auf die Haltungsform beziehen, sondern auch tierbezogene und managementbezogene Faktoren umfassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

66. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welche Weise wird im Zuge der Benennung als sachkundige Person nach § 4 der Patientenbeteiligungsverordnung festgestellt, ob es sich, wie in der Verordnung beschrieben, um selbst Betroffene handelt, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung angesichts der in der Verordnung gemachten Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der sachkundigen Personen selbst Betroffene sein sollen, gegenwärtig die Zahl der benannten selbst Betroffenen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 31. Januar 2018**

Die sachkundigen Personen werden nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Patientenbeteiligungsverordnung von den maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen einvernehmlich benannt. Die Vorschrift gilt für eine Vielzahl von Gremien auf Bundes- und Landesebene, in denen eine Patientenbeteiligung vorgesehen ist. Die genannten Organisationen nehmen die Benennung der sachkundigen Personen für die jeweiligen Gremien selbständig und eigenverantwortlich vor. Hierfür haben sich die maßgeblichen Patienten- und Selbsthilfeorganisationen auf Benennungskriterien verständigt, die sich zum einen auf die sachkundige Person selbst, zum anderen auf die entsendende Organisation beziehen. Die Organisationen haben dabei die Regelung einzuhalten, dass mindestens die Hälfte der benannten Personen selbst Betroffene sein sollen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Zahl der benannten Personen, die selbst Betroffene sind, vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

67. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen hätte nach Auffassung der Bundesregierung eine nachträgliche Umstellung des Breitbandausbaus in sächsischen Kommunen von bewilligten FTTC (Fibre to the Curb) auf den zum Erhalt einer 100-prozentigen Landesförderung notwendigen FTTB (Fibre to the Building) auf die Bestandskraft der bereits im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erteilten Fördermittelbescheide des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und die Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 26. Januar 2018**

Die Unterstützung eines Breitbandprojektes durch das Bundesförderprogramm erfolgt unabhängig von der dem Ausbau zu Grunde liegenden Technik. Mindestanforderung ist aber, dass der Ausbau jedem Haushalt im Projektgebiet zuverlässig wenigstens 50 Mbit/s zur Verfügung stellt. Falls ein Zuwendungsempfänger des Bundesförderprogramms im Laufe der Realisierung des Förderprojektes die Anforderung an die Mindestdatenübertragungsrate deutlich höher ansetzt, ist dies mit Blick auf die bewilligte Förderung unschädlich.

68. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Bundesregierung für kommunale Zuwendungsempfänger, die von Januar 2017 bis einschließlich Januar 2018 im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ Fördermittelbescheide des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem Abrechnungsdatum 31. Dezember 2018 für die Umsetzung der Maßnahmen zum Breitbandausbau erhalten haben, den Abrechnungszeitraum zu verlängern, wenn die Umsetzung beispielsweise wegen Kapazitätsengpässen der Baufirmen bereits jetzt absehbar nicht in der vorgegebenen Frist realisierbar ist, und wie viele kommunale Zuwendungsempfänger betrifft dies im Freistaat Sachsen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 30. Januar 2018**

Eine schnelle und flächendeckende Versorgung mit Breitbandinfrastrukturen ist für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands wichtig. Aus diesem

Grund haben wir in der Förderrichtlinie das Ziel einer zeitnahen Fertigstellung der Projekte besonders in den Blick genommen. Diese Zielstellung besteht unvermindert fort.

Gleichwohl erreichen uns immer mehr Hinweise, dass die Fertigstellung von Breitbandprojekten durch Kapazitätsengpässe bei Planung und Ausführung eine große Herausforderung darstellt. Insofern muss es unser Ziel sein, im Sinne der Bürger eine schnellstmögliche Fertigstellung zu erreichen, gleichzeitig jedoch Förderprojekte, deren Verzögerungen nachvollziehbar begründet sind, nicht zu gefährden.

Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums im Rahmen des Breitbandförderprogramms des Bundes sind möglich und obliegen der Bewilligungsbehörde. Das entsprechende Ermessen übt die Bewilligungsbehörde auf Basis der konkreten Umstände für jeden Einzelfall gesondert aus. Es orientiert sich an dem politischen Ziel der zügigen Breitbanderschließung Deutschlands und an der praktischen Umsetzbarkeit des Verfahrens. Im Einklang mit der Fristigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 möglich.

Für sämtliche 125 Anträge auf Infrastrukturförderung aus Sachsen liegen Anträge auf Verlängerung bis Ende 2019/2020 vor, soweit ein über Ende 2018 hinausgehender Fertigstellungstermin nicht ohnehin Gegenstand des Erstantrags war.

69. Abgeordnete
Heidrun Bluhm
(DIE LINKE.)

Inwieweit soll die Stadt Güstrow (Mecklenburg-Vorpommern) gemäß den Planungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als bisheriger Standort des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr auch eine Niederlassung der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen bekommen, und inwieweit ist die Übernahme des bisherigen Personals des Landesamtes Güstrow zur Infrastrukturgesellschaft gesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 30. Januar 2018

Die Regelungen im Fernstraßenüberleitungsgesetz sehen vor, dass bei der Errichtung der neuen Bundesverwaltung die Interessen der Beschäftigten bezüglich des Arbeitsortes und Arbeitsplatzes durch möglichst umfassende Garantien gewahrt werden sollen und die Weiterverwendung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort erfolgen soll. Zudem ist gesetzlich verankert, dass ausgeprägte Organisationsstrukturen für Autobahnen an ihren Standorten erhalten bleiben.

Das Standortkonzept für die beiden neuen Bundeseinrichtungen wird unter Berücksichtigung dieser Aspekte auf Basis der Bestandsanalyse und der Erkenntnisse aus der Erhebung des Ist-Zustandes zum 1. Januar 2018 derzeit aufgestellt und soll anschließend in Abstimmung mit den Ländern fixiert werden.

70. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Flugzeuge hatten am Flughafen Berlin-Tegel nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten drei Jahren (bitte nach Jahren auflisten) Probleme während des Anflugs (ähnlich diesem: www.rbb24.de/panorama/beitrag/2018/01/Beinahe-Notlandung-Tegel-Grosseinsatz-Feuerwehr.html), so dass präventive Feuerwehr- und Rettungswageneinsätze notwendig wurden, und ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Einsatzfahrzeuge in der Regel für derartige Zwischenfälle zur Verfügung stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 25. Januar 2018**

Zu durch die Flughafenfeuerwehr geleisteten Einsätzen am Flughafen Berlin-Tegel hat die FBB (Flughafen Berlin Brandenburg GmbH) folgende Informationen erteilt:

	2015	2016	2017
Einsätze gesamt	10	12	14

Am Flughafen Berlin-Tegel stehen laut Auskunft der FBB regelmäßig zehn Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Flughafenfeuerwehr zur Verfügung.

71. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wird es nach Kenntnis der Bundesregierung Ausnahmeregelungen für bereits genehmigte Bauvorhaben im Schwalm-Eder-Kreis (wie beispielsweise an den Bahnstationen in Schwalmstadt-Treysa, Borken (Hessen) und Melsungen-Schwarzenberg) geben, die von einer Bahnsteighöhe von 76 cm abweichen, und bleiben für solche Ausnahmen die zugesagten Fördermittel bestehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 30. Januar 2018**

Die DB Station&Service AG hat mitgeteilt, dass am Bahnsteig in Melsungen-Schwarzenberg ausschließlich die Regio-Tram Kassel hält. Die DB Station&Service AG betrachtet diesen Sachverhalt als begründete Ausnahme von der Regelhöhe von 76 cm. Aus diesem Grund wird der Bahnsteig dort abweichend mit einer Höhe von 55 cm gebaut.

Zu den Stationen Schwalmstadt-Treys und Borken (Hessen) teilt die DB Station&Service AG Folgendes mit:

Ein Ausnahmetatbestand zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) liegt nicht vor, da nur mit der Ausführung aller Bahnsteige auf der Strecke Kassel–Frankfurt mit der Regelhöhe 76 cm eine einheitliche Bahnsteighöhe an der gesamten Strecke möglich ist. Die geplante Finanzierung bleibt unverändert.

72. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung der barrierefreie Ein- und Ausstieg an den Bahnhöfen gewährleistet, wenn die Höhe der Bahnsteige 76 cm beträgt, die eingesetzten Züge jedoch eine Höhe von 38 cm beziehungsweise 55 cm aufweisen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 30. Januar 2018**

Die Anpassung der Bahnsteighöhe wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Fahrzeuge mit einer Bodenhöhe von 60 cm (diese sind angepasst auf 55 cm hohe Bahnsteige) als Zwischenlösung eingesetzt, um alle Bahnsteighöhen bedienen zu können. Dies führt zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit. Der Einsatz von 60-cm-Fahrzeugen und die sukzessive Aufhöhung von Bahnsteigen entspricht den Vorgaben der Verordnung über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (Verordnung (EU) Nr. 1300/2014), die für den Übergangszeitraum bis zur vollständigen Herstellung der Niveaugleichheit Assistenzleistungen vorsieht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

73. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zur vom EU-Haushaltskommissar Günther Oettinger angekündigten Prüfung der Einführung einer EU-weiten Steuer auf Plastik, und welche Auswirkungen könnte die Einführung einer solchen Steuer auf die nationalen Regelungen (wie etwa bezüglich der Entgelte für das Inverkehrbringen und für die Verwertung von Verpackungen) haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 29. Januar 2018**

Konkrete Vorschläge zu den vom EU-Haushaltskommissar Günther Oettinger angekündigten Überlegungen sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt. Daher ist eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesen Überlegungen auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht möglich. Die Bundesregierung konzentriert sich auf die Bewertung der tatsächlich vorliegenden Vorschläge der Europäischen Kommission zu einem nachhaltigen Umgang mit Kunststoffen.

74. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der 34 deutschen Feuchtgebiete, deren ganzheitlichem Schutz als bedeutende Ökosysteme zum Erhalt der Biodiversität sich die Bundesrepublik Deutschland mit dem Beitritt zur Ramsar-Konvention verpflichtet hat, sind in einem guten bzw. schlechten Zustand (bitte nach Gebietsgruppe, Fläche und Zustand aufschlüsseln), und welche Gefährdungen liegen hier hauptsächlich vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Januar 2018**

Der Bundesregierung liegen keine einheitlichen und detaillierten Erhebungen zum Zustand der 34 deutschen Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete) und zu ihrer Gefährdung vor.

Das Ramsar-Sekretariat hat in den letzten Jahren ein Verfahren zur Aktualisierung und Digitalisierung von Datenblättern der Ramsar-Gebiete (Ramsar Information Sheets, RIS) initiiert. Anhand dieser systematischen Erhebungen lassen sich Informationen zu Veränderungen des ökologischen Charakters und der Gefährdungen einzelner Ramsar-Gebiete ableiten. Die RIS-Datenblätter für die deutschen Ramsar-Gebiete werden derzeit aktualisiert und liegen noch nicht vor.

97,4 Prozent der Fläche deutscher Ramsar-Gebiete überlagern sich mit Natura-2000-Gebieten (FFH- bzw. Vogelschutzgebiete), so dass sich Informationen zu Zustand und Gefährdung der einzelnen Ramsar-Gebiete über den Standarddatenbogen (Standard Data Form) der entsprechenden Natura-2000-Gebiete ableiten lassen. Diese sind über folgende Internetseite der Europäischen Umweltagentur einsehbar: <http://natura2000.eea.europa.eu/#>. In den Standarddatenbögen erfolgt eine Bewertung des Erhaltungsgrades (A bis C) der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten. Einzelne Ramsar-Gebiete können sich jedoch mit mehreren FFH- bzw. Vogelschutzgebieten überlagern oder teilweise überschneiden.

75. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Zustand der saarländischen Fließgewässer nach den Einstufungen der gültigen Wasserrahmenrichtlinie, was die für alle Mitgliedstaaten der EU einheitlich geltenden Umweltziele für den Schutz der Oberflächengewässer angeht (bitte nach Fließgewässern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 24. Januar 2018**

Die Untersuchung und Einstufung des Gewässerzustands nach der Wasserrahmenrichtlinie ist Aufgabe der Länder. Berichte des Saarlandes zur Wasserrahmenrichtlinie sind unter www.saarland.de/SID-9B7447B3-E1776A66/2202.htm im Internet abrufbar. Weitere Informationen ent-

hält die Broschüre des Umweltbundesamtes „Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015“ die hier abgerufen werden kann: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/final_broschure_wasserrahm_enrichtlinie_bf_112116.pdf. Darüber hinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Berlin, den 2. Februar 2018

